

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0386/2020/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 05.08.2020
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Jahressitzungsplan 2021

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat den als Anlage beigefügten Entwurf des Sitzungsplanes der Gemeinde Hetlingen für das Jahr 2021 erstellt.

Zuständig für die Terminierung der Sitzungen der Gemeindevertretung ist grundsätzlich der Bürgermeister. Für die Ausschüsse ist prinzipiell die/der Vorsitzende zuständig.

Finanzierung:

-entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt den Jahressitzungsplan 2021 laut Anlage.

Rahn-Wolff

Anlagen:

Entwurf des Jahressitzungsplanes 2021

Terminplan für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Hetlingen im Jahre 2021

Januar

-

Februar

03., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss
10., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
17., Mittwoch	Bauausschuss
24., Mittwoch	Finanzausschuss

März

01., Montag	Kinder- und Jugendbeirat
10., Mittwoch	Gemeindevertretung

01. April – 16. April 2021 Osterferien

April

28., Mittwoch	Schul- und Sozialausschuss
---------------	----------------------------

Mai

05., Mittwoch	Sport-, Kultur- und Umweltausschuss
12., Mittwoch	Bauausschuss
17., Montag	Kinder- und Jugendbeirat
19., Mittwoch	Finanzausschuss

Juni

02., Mittwoch	Gemeindevertretung
---------------	--------------------

21. Juni – 31. Juli Sommerferien

Juli

-

August

25., Mittwoch Schul- und Sozialausschuss

September

01., Mittwoch Sport-, Kultur- und Umweltausschuss

08., Mittwoch Bauausschuss

15., Mittwoch Finanzausschuss

27., Montag Kinder- und Jugendbeirat

29., Mittwoch Gemeindevertretung

Oktober

-

04. Oktober – 16. Oktober 2021 Herbstferien

November

03., Mittwoch Schul- und Sozialausschuss

10., Mittwoch Sport-, Kultur- und Umweltausschuss

17., Mittwoch Bauausschuss

22., Montag Kinder- und Jugendbeirat

24., Mittwoch Finanzausschuss

Dezember

08., Mittwoch Gemeindevertretung

23. Dezember 2020 – 08. Januar 2022 Weihnachtsferien

Antrag an die Gemeindevertretung 27. Juni 2019

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Antrag bei der Aktivregion einzureichen, den Bau einer Skateranlage auf der Festwiese gegenüber dem Brennplatz zu fördern.

Begründung

Die Gemeinde Hetlingen hat sich zum Ziel gesetzt, das Dorf für junge Familien stark zu machen. Aus dem Kinder- und Jugendbeirat kam die Anregung, für heranwachsende Jugendliche eine Skateranlage zu errichten.

Finanzielle Auswirkung

Noch unbekannt. Für den professionellen Bau einer Anlage in einem Skatepark werden 320 bis 500 Euro pro Quadratmeter als Kostenfaktor angesetzt.

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird vorsorglich mit einem Gesamtvolumen von 25.000 Euro für das Grundbudget der Aktivregion angemeldet und zur weiteren Beratung in den Kinder- und Jugendbeirat sowie den Bauausschuss verwiesen. Die Verwaltung wird gebeten, zu klären, ob der Standort für so eine Anlage genehmigungsfähig ist.

Hetlingen am 16. Juni 2019

gez. Ralf Hübner, Fraktionsvorsitzender und Lasse Wolff

Von: alexthomssen
Gesendet: Freitag, 24. Juli 2020 19:16
Betreff: Antrag der CDU-Fraktion Hetlingen (SKU)

Hallo Frau Seemann,

wie die CDU (Herr Martinsteg) in Erfahrung bringen konnte, ist es auf Antrag der Gemeinde wohl möglich auf dem (Außen-)Deich - z.B. an der Schanze - feste Sitzbänke aufzubauen.

Die CDU Hetlingen bittet daher die Angelegenheit auf die Tagesordnung des nächsten SKU zu setzen und beantragt gleichzeitig den Bau von 1-2 Bänken.

Mit freundlichen Grüßen
Alex Thomßen

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0378/2020/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 22.07.2020
Bearbeiter: Michael Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	28.09.2020	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	nicht öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 "Achter de Kark"; hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf ihrer Sitzung vom 11.12.2019, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für ein Gebiet nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der Straßen Strieb'n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70 m der Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 5 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Planungsanlass ist die Schaffung der Möglichkeit, eine zweite Wohneinheit in den im bestehenden Bebauungsplan vorzufindenden allgemeinen Wohngebieten zu schaffen. Dies ist derzeit lediglich in dem Gebiet WA 2A des Bebauungsplanes Nr. 7 zulässig. Zudem soll die 1. Änderung des Bebauungsplanes Regelungen zur Herstellung von PKW Stellplätzen treffen. Die Gemeinde möchte damit dem nach wie vor zunehmendem Individualverkehr Rechnung tragen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sieht daher in den textlichen Festsetzungen zwei andere Regelungen vor. Die textliche Festsetzung Nr. 3.2 sieht zukünftig vor, dass je Wohneinheit zwei PKW Stellplätze zu errichten sind. Zusätzlich wird geregelt, dass bei einer untergeordneten zweiten Wohneinheit nur ein Stellplatz zu errichten ist, wenn diese Wohneinheit eine Größe von 65 m² nicht übersteigt.

Die textliche Festsetzung Nr. 4.1 sieht zukünftig die Schaffung von zwei Wohneinheiten je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte vor. Die Gemeinde wünscht sich jedoch eine Einschränkung, so dass der Entwurf zusätzlich vorsieht, die zweite Wohneinheit darf maximal 80 % der Grundfläche der ersten Wohneinheit betragen.

Auf ihrer Sitzung vom 11.03.2020 hat die Gemeindevertretung den Entwurf und die Begründung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für ein Gebiet nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der Straßen Strieb'n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70 m der Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 5 gebilligt und den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 25.05.2020 bis 26.06.2020

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 22.05.2020 bis 22.06.2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderungen wurden bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt und eingearbeitet.

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten werden durch den Antragsteller getragen. Hierfür wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für ein Gebiet nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der Straßen Strieb'n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70 m der Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 5 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
Berücksichtigt / nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschlag des Planungsbüros.
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für ein Gebiet nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der Straßen Strieb'n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70 m der Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.amt-gums.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Rahn-Wolff
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Auswertung der zum Entwurf der ersten Änderung eingegangenen Stellungnahmen
- Begründung zur ersten vereinfachten Änderung des B-Plan 7
- Planzeichnung zur ersten vereinfachten Änderung des B-Plan 7
- Überschrift und Legende zur ersten vereinfachten Änderung des B-Plan 7

- farblich markierte Änderungen zum Entwurf der Begründung (Hier werden die sich aus der Auslegung und Behörden- und TöB-Beteiligung ergebenden Änderungen in der Begründung farblich markiert dargestellt.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Hetlingen, Bebauungsplan Nr. 7 – 1. Vereinfachte Änderung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –		
Ohne Anregungen und Bedenken		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 26.05.2020		
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH , Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 27.05.2020		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz , Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 25.02.2020		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 29.05.2020		
Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg für den Deich- und Hauptsielverband Haseldorfer Marsch , Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 28.05.2020		
Telekom Technik GmbH , Fackenburg Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 08.06.2020		
TenneT TSO GmbH , Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte, Stellungnahme vom 11.06.2020		Mit Schreiben vom 11.06.2020 mitgeteilt, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.
Freiwillige Feuerwehr Hetlingen , Wehrführer Oliver Schönfeldt, Schulstraße 4, 25491 Hetlingen, Stellungnahme vom 13.06.2020		

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

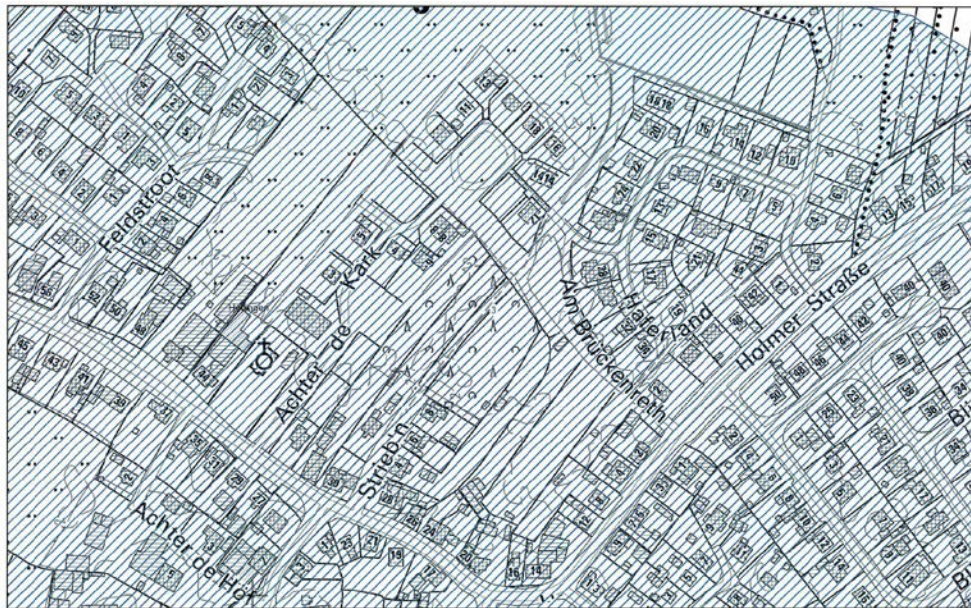
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 08.06.2020		
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 15.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde - Grundwasser , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020		
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 18.06.2020		
SH Netz AG , Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 18.06.2020		
IHK- zu Kiel , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 22.06.2020		

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen	
Gemeinde Heist , Stellungnahme vom 28.05.2020	
Gemeinde Holm , Stellungnahme vom 28.05.2020	
Gemeinde Haselau , Stellungnahme vom 03.06.2020	
Gemeinde Haseldorf , Stellungnahme vom 19.06.2020	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Ranztau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 25.05.2020 wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um das Kapitel 1.4 – Übergeordnete Planungen und Bindungen ergänzt: <i>"Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes befindet.</i>

**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung**

Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme
Gemeinde Hetlingen

 archäologisches Interessensgebiet

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen."

Die textlichen Festsetzungen wurden ebenfalls um einen Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet ergänzt.

Bei der Ergänzung der Begründung und den textlichen Festsetzungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Da der Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet keinen rechtsetzenden Charakter hat, ist eine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Stadtwerke Wedel GmbH, Feldstraße 150, 22880 Wedel, Stellungnahme vom 08.06.2020 Die Stadtwerke Wedel GmbH ist mit folgenden Medien betroffen: Mittelspannungsversorgung Niederspannungsversorgung Gasversorgung Mitteldruck Wir melden aktuell keine Bedenken zurück das Baugebiet weiter mit Elektrizität und Gas zu versorgen. Zur Einplanung der nötigen Vorarbeiten wird um frühzeitige Einbindung in den weiteren Planungsprozess zur Versorgung optionaler weiterer Wohn-/Gewerbeeinheiten östlich des Bebauungsplanes, anliegend an Planstraße C und Planstraße D, gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen von Erweiterungen des Plangebietes werden die Stadtwerke Wedel als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 12.06.2020 Im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, bestehen gegen die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 007 keine Bedenken. Bei der Anlage der neuen / zusätzlichen Stellplätze sowie ggf. zusätzlicher Zu- / Ausfahrten auf die / von den Grundstücken sind die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichthindernissen freizuhaltenen Mindessichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3, von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 26.05.2020 Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße 10,90 m lang 3,60 m hoch 2,50 m breit Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergaben sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 keine Änderungen an der Erschließung. Die Entsorgungssituation bleibt somit unverändert bestehen. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 29.05.2020 Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um das Kapitel 1.4 – Übergeordnete Planungen und Bindungen ergänzt: <i>"Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes befindet.</i> <i>Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung</i>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen."

Die textlichen Festsetzungen wurden ebenfalls um einen Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet ergänzt.

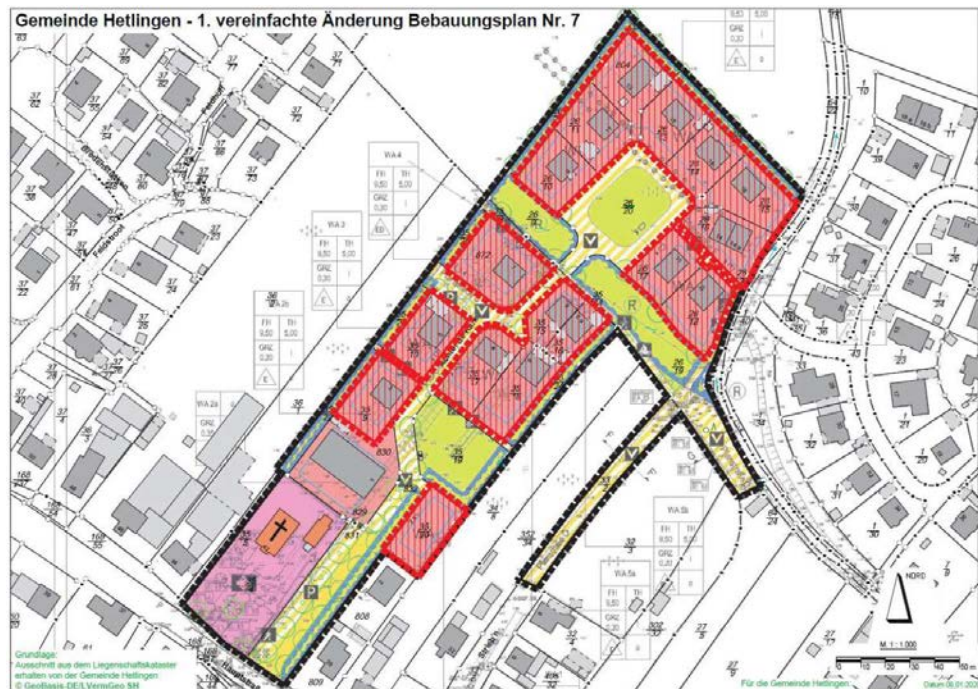
Bei der Ergänzung der Begründung und den textlichen Festsetzungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Da der Hinweis auf das archäologische Interessensgebiet keinen rechtsetzenden Charakter hat, ist eine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde,
Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.06.2020

Die Gemeinde Hetlingen hat die 1. Vereinfachte Änderung des B-Plan Nr.7
„Kirche/ Hauptstraße/ Achtern Diek) im Verfahrensstand der Auslegung
und Beteiligung nach der Beteiligung TöB 4-2.

Der B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB geführt.



Für den Plangeltungsbereich sind der unteren Bodenschutzbehörde keine
Informationen bekannt, die ein Untersuchungserfordernis in Hinblick auf
eine bodenschutzrechtliche motivierte Gefahrerforschung für die Gemeinde
Hetlingen nach sich ziehen.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Wesentlicher Inhalt der 1.Änderung ist die Erhöhung der Anzahl der Pkw-Stellplätze auf 2 pro Wohneinheit und Erhöhung der Anzahl von Wohneinheiten auf 2 je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte.

Im Bereich der notwendigen (zusätzlichen) Stellplätze und deren Zufahrten werden nach der Planumsetzung die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Wegen der Versiegelung erhöht sich die Menge an abzuleitendem Niederschlagswasser. Sofern die dafür notwendigen Stauräume erweitert werden müssen, sind hier weitere Verluste an natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten.

Für den Bodenfunktionsverlust und zur Niederschlagsabflussminderung wird als „Minderungsmaßnahme“ angeregt, Carports und Garagen als Gründächer mit mindestens 8 cm Substratauflage festzusetzen.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.

Ein Bodenfunktionsverlust ergibt sich nicht, da keine Änderungen an der Grundflächenzahl oder dem möglichen Versiegelungsgrad vorgesehen sind. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgte bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 durch Nutzung einer externen Ausgleichsfläche. Die Bilanzierung erfolgte auf Grundlage der maximal zulässigen Versiegelung. Darüberhinausgehende Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust der Bodenfunktion sind daher nicht erforderlich und von der Gemeinde nicht vorgesehen.

Das Gleiche gilt für die Niederschlagsentwässerung. Das wasserwirtschaftliche Konzept, welches im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7, erarbeitete wurde, ist auf den im Bebauungsplan maximal zulässigen Versiegelungsgrad ausgelegt. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Niederschlagsabflussminderung sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 01.07.2020 Das ausgewiesene Plangebiet liegt nördlich der Landesstraße 261 (L 261) innerhalb einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt. Gegen die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 und die gleichzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfes habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: 01. Alle Veränderungen an der Landesstraße 261 (L 261) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 keine Änderungen an der Zufahrtssituation an die L261. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Naturschutzverbände	
NABU Schutzgebietsbetreuung, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 18.06.2020 Gegen das Vorhaben auf dem Plangebiet „Achter de Kark“, innerhalb der Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 im Rahmen einer Nachverdichtung pro Einzelhaus und Doppelhaushälfte eine zweite untergeordnete Wohneinheit bis zu maximal 80% der Größe der ersten Wohneinheit, für ältere und gegebenenfalls pflegebedürftige Angehörige zuzulassen, bestehen keine Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein. Die Parkplatzsituation stellt sich jetzt schon kritisch dar, so dass die öffentlichen Parkplätze kaum Platz für Besucher anbieten, da diese Parkplätze von den Anwohnern selbst genutzt werden. Auf alle Fälle muss beim Bau von neuen Stellplätzen auf ein Minimum der Versiegelung von Flächen geachtet werden. Hier kann eventuell der Einbau von Rasengittersteinen sinnvoll sein. Die vorhandenen Grünflächen und die Regenwasserrückhaltebecken haben sich aus Naturschutzgründen gut entwickelt und sollten möglichst so belassen werden. Der NABU bittet um eine Rückmeldung, wie über seine Stellungnahme entschieden wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse und des hohen Grundwasserstandes (Lage in der Marsch) wurde eine versickerungswirksame Oberflächengestaltung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht verbindlich festgesetzt. Dies soll im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung ebenfalls nicht geändert werden. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Öffentliche Auslegung	
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.	
Nachbarkommunen	
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbarkommunen eingegangen.	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Hetlingen,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Landesplanungsanzeige		
Keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken im Rahmen der Landesplanungsanzeige eingegangen.		

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hetlingen:

Wedel, den 06. Juli 2020

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

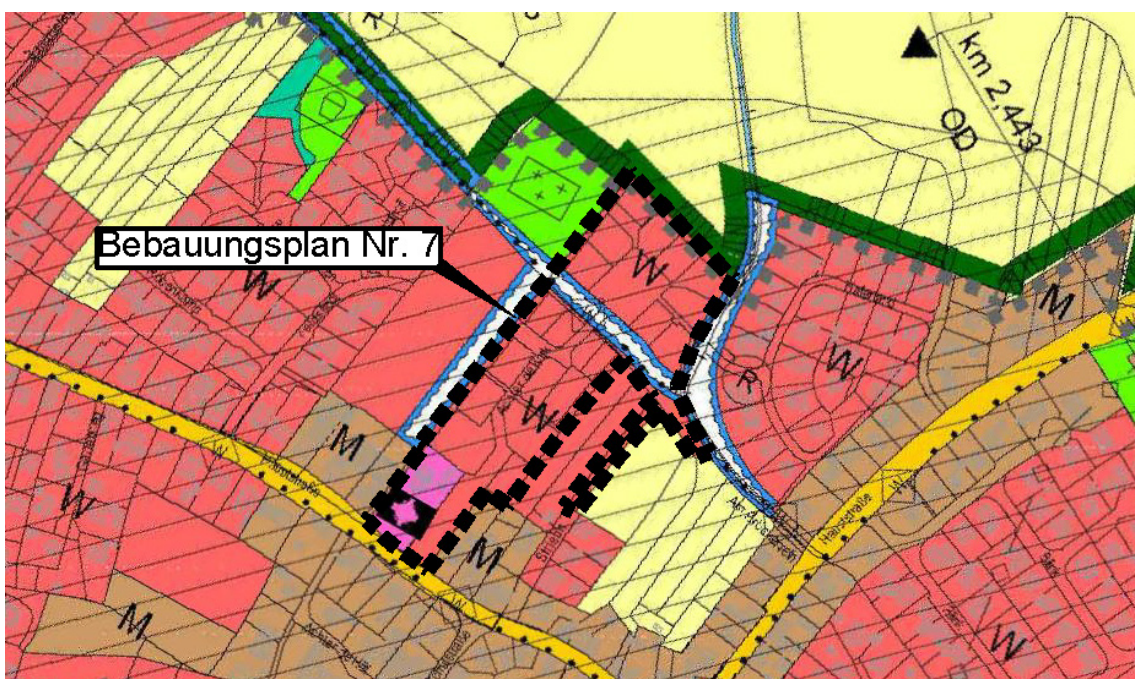
GEMEINDE HETLINGEN



1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ACHTER DE KARK"

- BEGRÜNDUNG -

für das Gebiet: „nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der Straßen Strieb'n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70 m der Ostgrenze des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 5“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 06. Juli 2020

Verfahrensstand: **Satzungsbeschluss**

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	2
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	2
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen	4
3. Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7	5
4. Plandarstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7	6

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ACHTER DE KARK" DER GEMEINDE HETLINGEN

- BEGRÜNDUNG -

**für das Gebiet: „nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der
Straßen Strieb'n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70
m der Ostgrenze des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 5“**

**Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleit-
verfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.**

**Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und
die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über
das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der
Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.**

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung
Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVObI.
Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVObI. S. 30,
aufgestellt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im
Maßstab 1:1.000. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 7 umfasst die Flurstücke 35/20, 35/9, 35/10, 872, 35/17,
35/18, 35/15, 35/16, 26/10, 26/11, 804, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17 und 26/18
der Flur 1 der Gemarkung Hetlingen.

Da die Grundzüge der Planung im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung nicht
berührt sind, wird die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem
Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Darüber
hinaus wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen (§13 Abs. 2
BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen beschloss am die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

1.2 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist anwendbar, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Anlass der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist der Wunsch der Gemeinde, die Nutzbarkeit der bestehenden Wohnbauflächen zugunsten zusätzlicher Wohneinheiten zu erhöhen. Darüber hinaus soll die vorgegebene Zahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit angepasst werden.

Es geht demnach um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen (Nachverdichtung). Die 1. vereinfachte Änderung wird damit dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht.

Bei dem Plangeltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung handelt es sich um die bereits mit Wohngebäuden bebauten Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 sowie WA7.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 9.804 m².

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich im zentralen Bereich der Gemeinde Hetlingen.

Es handelt sich bei der 1. vereinfachten Änderung um die Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7.

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes** befindet.

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen.



Abbildung 1 – Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Im Zuge des demografischen Wandels und der Alterung der Gesellschaft ist die Schaffung von kleinen oder Einliegerwohnungen für ältere und ggf. pflegebedürftige Angehörige in bestehenden Wohngebäuden ein Mittel zur Deckung des Bedarfs – insbesondere im ländlichen Raum.

Der Gemeinde Hetlingen liegen Anfragen für die bessere Nutzbarkeit der vorhandenen Wohngrundstücke vor. Dieser besseren Nutzbarkeit widerspricht jedoch die textliche Festsetzung 4.1 - die besagt, dass innerhalb der Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 pro Einzelhaus und pro Doppelhaushälfte jeweils maximal eine Wohnung zulässig ist.

Darüber hinaus soll die Zahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit einheitlich geregelt werden.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes durch Erhöhung der Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude (Einzelhäuser / Doppelhaushälfte),
- einheitliche Regelungen zur Anzahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit auf den privaten Grundstücken.

Die Grundstücke befinden sich im Privateigentum.

3. Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Die textliche Festsetzung 3.2 wird wie folgt geändert:

"In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind pro Wohneinheit jeweils 2 PKW-Stellplätze zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Für eine untergeordnete zweite Wohneinheit (Klein- bzw. Einliegerwohnung) ist jeweils nur ein PKW-Stellplatz zu errichten und dauerhaft zu erhalten, sofern die Größe der untergeordneten zweiten Wohneinheit eine Größe von 65m² nicht überschreitet."

Hintergrund der Änderung der textlichen Festsetzung ist, dass private PKW-Stellplätze auf den eigenen Grundstücken geschaffen werden sollen. Gleichzeitig sollen die im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Parkplätze den Besuchern der Anwohner vorbehalten bleiben. Die Anzahl der auf dem eigenen Grundstück pro Wohneinheit zu schaffenden Stellplätze wird der geänderten Zahl der zulässigen Wohneinheiten angepasst. Erfahrungsgemäß benötigen Wohnungen mit weniger als 65m² nur 1 PKW-Stellplatz. Die Gemeinde möchte damit erreichen, dass sowohl ausreichend Stellplätze für PKW geschaffen werden als auch die Flächenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird. Ansonsten gilt die Regelung mit PKW-Stellplätzen je pro Wohneinheit.

Die textliche Festsetzung 4.1 wird wie folgt geändert:

"In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei darf die Grundfläche der 2. Wohneinheit nicht mehr als 80% der 1. Wohneinheit umfassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)."

Durch die Änderung dieser Festsetzung ist es möglich, innerhalb der bestehenden Wohngebäude oder durch Anbauten innerhalb der Grenzen der festgesetzten Grundflächenzahl kleinere Wohnungen zu errichten. Unter anderem ist es dadurch ermöglicht, Einliegerwohnungen für ältere und ggf. pflegebedürftige Angehörige in bestehenden Wohngebäuden zu errichten. Die Festsetzung wird damit dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht.

4. Plandarstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Die rechtskräftige Planzeichnung und sämtliche textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 7 bleiben bis auf die textlichen Festsetzungen 3.1 und 4.1 unverändert.

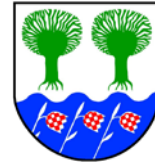
Die rechtskräftige Planzeichnung ist nachrichtlich in der Plandarstellung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 dargestellt. Die Änderungen im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung umfassen die Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom
gebilligt.

Gemeinde Hetlingen, den

Der Bürgermeister

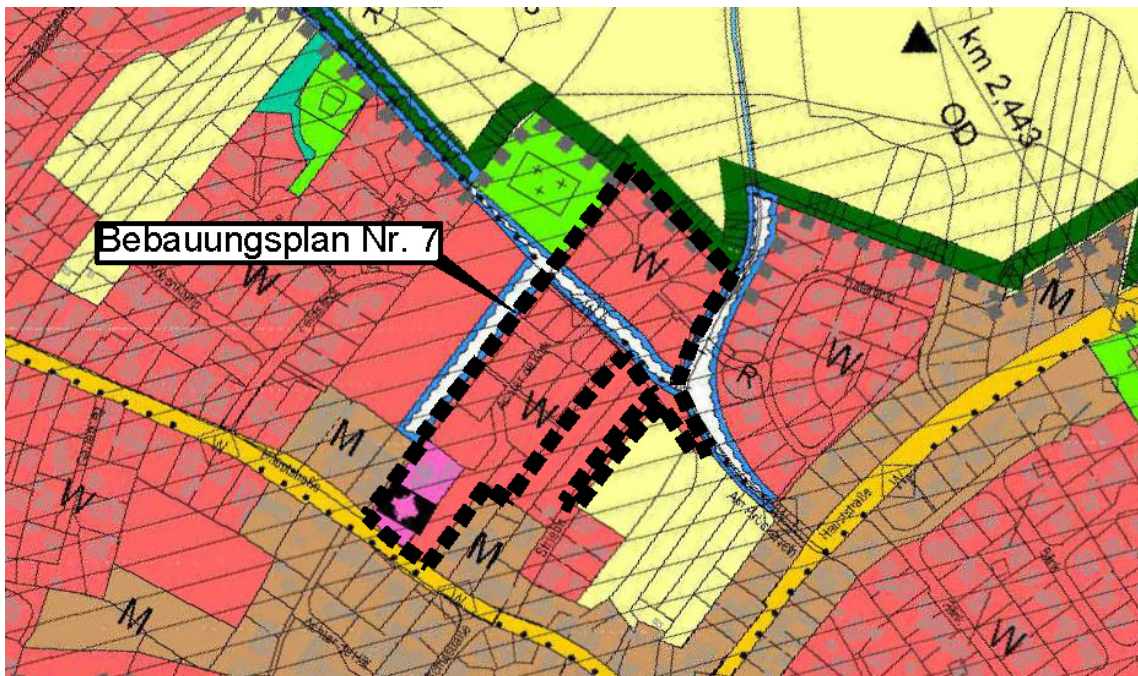
GEMEINDE HETLINGEN



1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ACHTER DE KARK"

- BEGRÜNDUNG -

für das Gebiet: „nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der Straßen Strieb'n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70 m der Ostgrenze des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 5“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hetlingen

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 06. Juli 2020

Verfahrensstand: **Satzungsbeschluss**

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	2
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	2
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen	4
3. Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7	5
4. Plandarstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7	6

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ACHTER DE KARK" DER GEMEINDE HETLINGEN

- BEGRÜNDUNG -

**für das Gebiet: „nördlich der Kirche und der Hauptstraße, westlich der
Straßen Strieb'n und Haferland, südlich Flur Achtern Dieck und östlich ca. 70
m der Ostgrenze des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 5“**

**Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleit-
verfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.**

**Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und
die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über
das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der
Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.**

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung
Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVObI.
Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVObI. S. 30,
aufgestellt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im
Maßstab 1:1.000. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 7 umfasst die Flurstücke 35/20, 35/9, 35/10, 872, 35/17,
35/18, 35/15, 35/16, 26/10, 26/11, 804, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17 und 26/18
der Flur 1 der Gemarkung Hetlingen.

Da die Grundzüge der Planung im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung nicht
berührt sind, wird die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem
Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Darüber
hinaus wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen (§13 Abs. 2
BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen beschloss am die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

1.2 Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist anwendbar, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Anlass der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist der Wunsch der Gemeinde, die Nutzbarkeit der bestehenden Wohnbauflächen zugunsten zusätzlicher Wohneinheiten zu erhöhen. Darüber hinaus soll die vorgegebene Zahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit angepasst werden.

Es geht demnach um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen (Nachverdichtung). Die 1. vereinfachte Änderung wird damit dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht.

Bei dem Plangeltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung handelt es sich um die bereits mit Wohngebäuden bebauten Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 sowie WA7.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 9.804 m².

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich im zentralen Bereich der Gemeinde Hetlingen.

Es handelt sich bei der 1. vereinfachten Änderung um die Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7.

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes** befindet.

Es wird daher auf § 15 DSchG verwiesen: "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen.



SH  Archäologisches
Landesaufnahme
Schleswig-Holstein



Bearbeitung:
bearb./gez.: Schlemm
Mai 2020
©ALSH

Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme
Gemeinde Hetlingen

 archäologisches Interessengebiet

Abbildung 1 – Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Im Zuge des demografischen Wandels und der Alterung der Gesellschaft ist die Schaffung von kleinen oder Einliegerwohnungen für ältere und ggf. pflegebedürftige Angehörige in bestehenden Wohngebäuden ein Mittel zur Deckung des Bedarfs – insbesondere im ländlichen Raum.

Der Gemeinde Hetlingen liegen Anfragen für die bessere Nutzbarkeit der vorhandenen Wohngrundstücke vor. Dieser besseren Nutzbarkeit widerspricht jedoch die textliche Festsetzung 4.1 - die besagt, dass innerhalb der Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 pro Einzelhaus und pro Doppelhaushälfte jeweils maximal eine Wohnung zulässig ist.

Darüber hinaus soll die Zahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit einheitlich geregelt werden.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes durch Erhöhung der Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude (Einzelhäuser / Doppelhaushälfte),
- einheitliche Regelungen zur Anzahl der PKW-Stellplätze je Wohneinheit auf den privaten Grundstücken.

Die Grundstücke befinden sich im Privateigentum.

3. Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Die textliche Festsetzung 3.2 wird wie folgt geändert:

"In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind pro Wohneinheit jeweils 2 PKW-Stellplätze zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Für eine untergeordnete zweite Wohneinheit (Klein- bzw. Einliegerwohnung) ist jeweils nur ein PKW-Stellplatz zu errichten und dauerhaft zu erhalten, sofern die Größe der untergeordneten zweiten Wohneinheit eine Größe von 65m² nicht überschreitet."

Hintergrund der Änderung der textlichen Festsetzung ist, dass private PKW-Stellplätze auf den eigenen Grundstücken geschaffen werden sollen. Gleichzeitig sollen die im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Parkplätze den Besuchern der Anwohner vorbehalten bleiben. Die Anzahl der auf dem eigenen Grundstück pro Wohneinheit zu schaffenden Stellplätze wird der geänderten Zahl der zulässigen Wohneinheiten angepasst. Erfahrungsgemäß benötigen Wohnungen mit weniger als 65m² nur 1 PKW-Stellplatz. Die Gemeinde möchte damit erreichen, dass sowohl ausreichend Stellplätze für PKW geschaffen werden als auch die Flächenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt wird. Ansonsten gilt die Regelung mit PKW-Stellplätzen je pro Wohneinheit.

Die textliche Festsetzung 4.1 wird wie folgt geändert:

"In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei darf die Grundfläche der 2. Wohneinheit nicht mehr als 80% der 1. Wohneinheit umfassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)."

Durch die Änderung dieser Festsetzung ist es möglich, innerhalb der bestehenden Wohngebäude oder durch Anbauten innerhalb der Grenzen der festgesetzten Grundflächenzahl kleinere Wohnungen zu errichten. Unter anderem ist es dadurch ermöglicht, Einliegerwohnungen für ältere und ggf. pflegebedürftige Angehörige in bestehenden Wohngebäuden zu errichten. Die Festsetzung wird damit dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht.

4. Plandarstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Die rechtskräftige Planzeichnung und sämtliche textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 7 bleiben bis auf die textlichen Festsetzungen 3.1 und 4.1 unverändert.

Die rechtskräftige Planzeichnung ist nachrichtlich in der Plandarstellung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 dargestellt. Die Änderungen im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung umfassen die Teilflächen WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7.

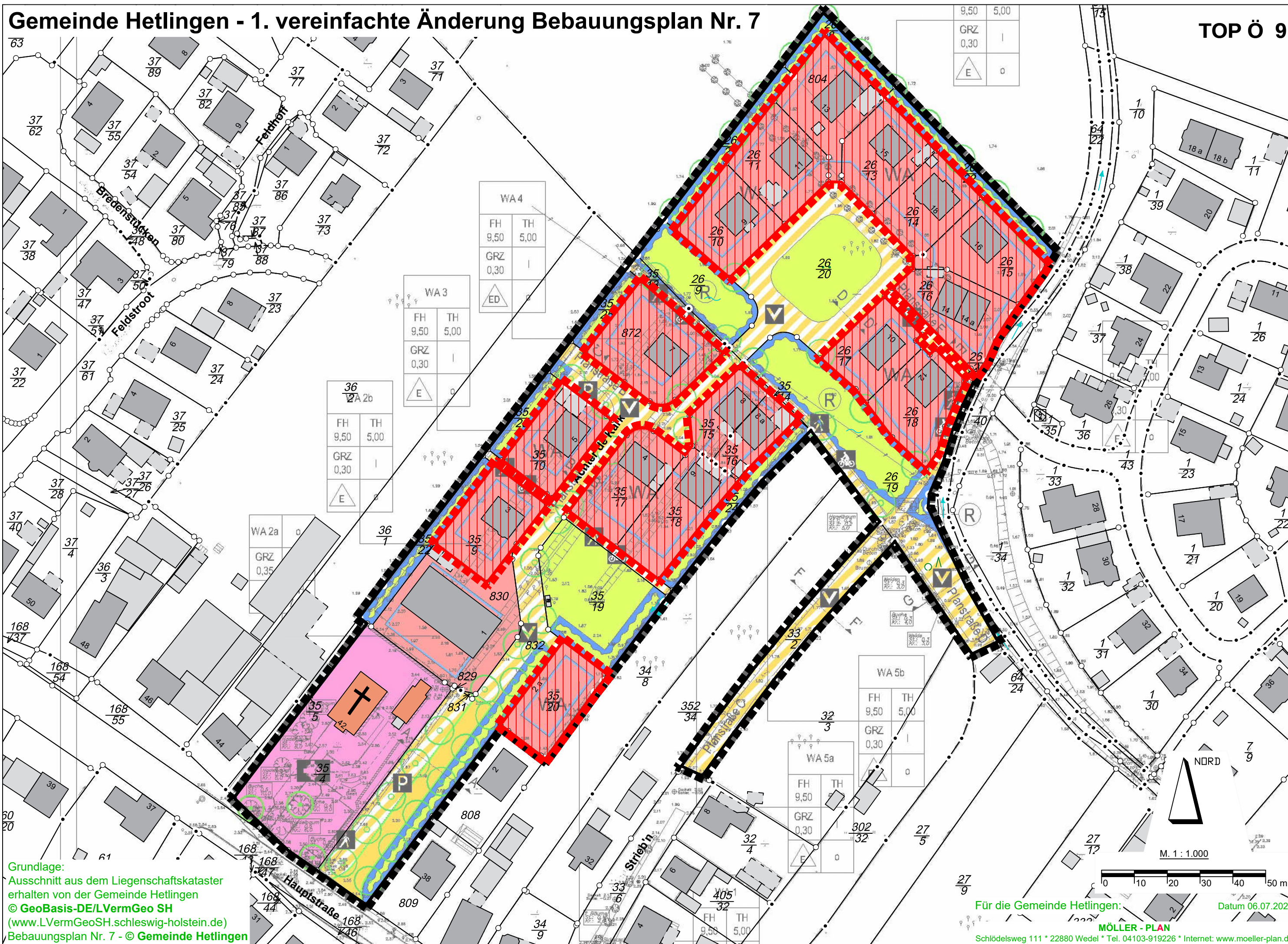
Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom
gebilligt.

Gemeinde Hetlingen, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Hetlingen - 1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 7

TOP Ö 9



Grundlage:
Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster
erhalten von der Gemeinde Hetlingen
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Bebauungsplan Nr. 7 - © Gemeinde Hetlingen

Für die Gemeinde Hetlingen: Datum 06.07.2020

MÖLLER - PLAN

Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

SATZUNG DER GEMEINDE HETLINGEN ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ACHTER DE KARK"

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER KIRCHE UND DER HAUPTSTRAßE, WESTLICH DER STRAßEN STRIEB´N UND HAFERLAND, SÜDLICH FLUR ACHTERN DIECK UND ÖSTLICH CA. 70 M DER OSTGRENZE DES GEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5" ,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

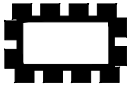
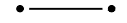
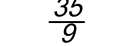
TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000

RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

siehe Blatt 2

Gemeinde:	Hetlingen
Gemarkung:	Hetlingen
Flur:	1
Flurstücke:	35/20, 35/9, 35/10, 872, 35/17, 35/18, 35/15, 35/16, 26/10, 26/11, 804, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17, 26/18
Maßstab:	1 : 1.000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZPUNKTEN
	FLURSTÜCKSBEGINNUNGEN

Teil B - Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

Änderungen an den textlichen Festsetzungen

3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1. Nr. 4 BauGB u. § 12 Abs. 6 u. § 14 BauNVO)

3.2 In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind pro Wohneinheit jeweils 2 PKW-Stellplätze zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Für eine untergeordnete zweite Wohneinheit (Klein- bzw. Einliegerwohnung) ist jeweils nur ein PKW-Stellplatz zu errichten und dauerhaft zur erhalten, sofern die Größe der untergeordneten zweiten Wohneinheit eine Größe von 65m² nicht überschreitet.

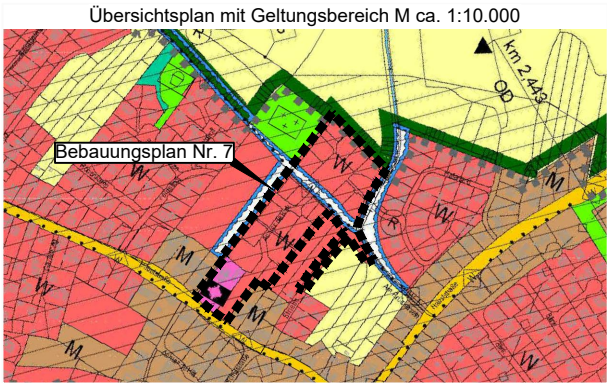
4. Wohnungsanzahl (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 In den Wohngebieten WA1, WA2b, WA3, WA4, WA5a, WA5b, WA6 und WA7 sind je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Dabei darf die Grundfläche der 2. Wohneinheit nicht mehr als 80% der 1. Wohneinheit umfassen.

Hinweise:

Archäologie:

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Darüber wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



SATZUNG ZUR 1. VEREINFACHTEN
ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7

GEMEINDE HETLINGEN

Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss

Blatt 1

M:\Hetling\B-Plan7_1_Haferland\Plaene\acad\20200706_BP7-1.dwg

06.07.2020

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0394/2020/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 16.09.2020
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Nutzung des Investitionspakts zur Förderung der Sportstätteninfrastruktur zur Erweiterung/zum Ausbau der Sportstätte des HMTV

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bund hat ein neues Förderprogramm aufgelegt.

Der Investitionspakt Sportstätten 2020 hat das Ziel, die Einrichtungen der Sportinfrastruktur umfassend zu stärken. Laut Begründung des Investitionspaktes sind Verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportanlagen sind unerlässlich und ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Der Investitionspakt Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung und stellt zusätzliche Mittel zur Verfügung und verfolgt folgende Ziele:

- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung
- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse
- Förderung des Breitensportes, der unter anderem einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere den Einwohnern der Gemeinde offensteht

Die Projektförderung erfolgt als Zuschuss. Dieser beträgt bis zu 90% der nicht durch Einnahmen gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Er teilt sich auf in Bundes- und Landesmittel.

Zuwendungsfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten (gedeckt oder im Freien) sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinaus auch Neubauten innerhalb eines aktuellen Fördergebietes der Städtebauförderung zuwendungsfähig, insbesondere, wenn in wachsenden Gemeinden oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen.

Gefördert werden nur Maßnahmen mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 50000€ (Bagatellgrenze).

In einem angemessenen Umfang können auch für die Maßnahme erforderliche investitionsvorbereitende Maßnahmen, wie Planungs- und Beratungsleistungen oder eine Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie investitionsbegleitende Maßnahmen förderfähig sein.

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle bewilligt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes auf Basis des Projektauftrags. Dem Land Schleswig-Holstein stehen für das Programmjahr 2020 rund 6,1 Mio. Euro an Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung.

Es gelten die folgenden Auswahlkriterien:

- Innerhalb eines Fördergebiets der Städtebauförderung: Ableitung aus einer bestehenden integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung
- Außerhalb eines Fördergebiets der Städtebauförderung: Begründung des besonderen Bedarfs in Bezug auf die Ziele des Investitionspaktes und Darlegung der städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung
- Beitrag zu den Zielen des Investitionspaktes Sportstätten
- Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes und der Barrierefreiheit

Anträge sind fristgerecht bis zum 15.10.2020 entsprechend unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks vollständig einzureichen.

Zudem ist dem Antrag auch ein Grundsatzbeschluss der Gemeinde beizufügen, dieser kann allerdings bis zum 31.10.2020 nachgereicht werden.

Die Einreichung mehrerer Projektvorschläge ist auch möglich, diese müssen allerdings priorisiert werden.

Der Bund plant außerdem den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten in den kommenden Haushaltsjahren bis 2024 fortzuführen.

Die Gemeinde Hetlingen zieht in Betracht für den Hetlinger Männer-Turnverein (HMTV) neue Umkleidekabinen, Sanitäranlagen und einen Besprechungsraum zu schaffen und dafür die Möglichkeit der Förderung durch den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätteninfrastruktur zu nutzen.

Dazu gibt es die Überlegung der Erweiterung oder des Ausbaus des bestehenden Tennishauses oder alternativ einen Neubau neben der Tribünenanlage auf dem Sportplatz.

Finanzierung:

Die finanziellen Mittel zur Durchführung müssen im Haushalt der Gemeinde bereit-

gestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Durch das Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung der Sportstätteninfrastruktur“ kann die Gemeinde einen Zuschuss von bis zu 90% für zuwendungsfähige Maßnahmen erhalten. Gefördert werden nur Maßnahmen mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 50000€.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen beschließt, die Anmeldung zur Aufnahme in das Förderprogramm „Investitionspakt zur Förderung der Sportstätteninfrastruktur“- Programmjahr 2020 für die Schaffung von Umkleidekabinen, Sanitäranlagen und einem Besprechungsraum für den HMTV zu tätigen.

Michael Rahn-Wolff
(Der Bürgermeister)

Anlagen: Information- Investitionspakt Sportstättenförderung 2020

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 Projektaufruf für das Programmjahr 2020

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Mit dem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 hat der Bund beschlossen, bereits im Jahr 2020 im engen Kontext der Städtebauförderung zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Bewilligungsvolumen des Investitionspakts für Schleswig-Holstein beträgt für das Programmjahr 2020 rd. 6,107 Mio. Euro an Bundes- und Landesmitteln.

Um die wichtigen Impulse zeitnah setzen zu können, erfolgt einmalig eine gegenüber der Städtebauförderung verkürzte dreijährige Programmlaufzeit sowie eine erhöhte Finanzierungsbeteiligung des Bundes (75 %) unter Beteiligung des Landes (15 %).

Zudem plant der Bund, den Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten in den kommenden Haushaltsjahren bis 2024 fortzuführen. Ab 2021 ist mit dem üblichen Durchführungszeitraum von bis zu fünf Jahren zu rechnen.

Die Projektförderung erfolgt als Zuschuss. Dieser beträgt bis zu 90 % der nicht durch Einnahmen gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsempfängerin ist die Gemeinde. Sie kann die Zuwendung einschließlich des pflichtigen gemeindlichen Eigenanteils unter Einhaltung der Förderbedingungen auch an Dritte weitergeben.

Dieser Projektaufruf dient der Auswahl der Maßnahmen für das Programmjahr 2020.

Die für die Durchführung des Förderprogramms Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten maßgebende Verwaltungsvereinbarung 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung durchgeführt wird. Dieser Projektaufruf erfolgt daher vorbehaltlich des Abschlusses der betreffenden Verwaltungsvereinbarung.

Ziele des Programms

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Eine Erneuerung kommunaler Sportstätten bildet einen zentralen Ansatzpunkt, um diese Ziele gebündelt zu unterstützen. Der Investitionspakt Sportstätten 2020 hat das Ziel, diese Einrichtungen der Sportinfrastruktur umfassend

so zu qualifizieren, dass sie als Teil der sozialen Infrastruktur zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden. Verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportanlagen sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Der Investitionspakt Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung und verfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Barrierefreiheit folgende Ziele:

- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung,
- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Fördergrundlagen

Die Förderung erfolgt in Anwendung der zwischen Bund und Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) (VV-K zu § 44). Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes auf Basis dieses Projektauftrags.

Fördergegenstand, förderfähige Maßnahmen

Die Mittel sind vorrangig für einen Einsatz innerhalb der Fördergebiete der Bund-Länderprogramme der Städtebauförderung sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung vorgesehen. Gefördert werden Einzelprojekte (keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen), die als Maßnahme im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für die städtebauliche Gesamtmaßnahme enthalten sind oder sich aus der Zielsetzung dieses Entwicklungskonzeptes ableiten lassen. Folglich kommen nur Projekte in Betracht, für die bereits ein von der Gemeinde beschlossenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorliegt, das den Anforderungen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR SH) entspricht und auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst.

Abweichend hiervon kann in begründeten Einzelfällen der Fördermitteleinsatz auch für Einzelprojekte, die nicht in einem Fördergebiet der Städtebauförderung oder in einem Untersuchungsgebiet zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung liegen, erfolgen. Hierfür ist der besondere Bedarf zur Förderung der Sportstätte bezogen auf die Ziele des Investitionspaktes Sportstätten darzustellen. Ein besonderer Bedarf liegt beispielsweise dann vor, wenn eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geografischen Lage

der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Voraussetzung ist weiter eine städtebauliche Gesamtstrategie oder eine vergleichbare integrierte Planung der Gemeinde. Hierzu zählen u. a. alle informellen und formellen Planungen der Gemeinden wie beispielsweise Sportentwicklungspläne und Demografie-Konzepte.

Zuwendungsfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten (gedeckt oder im Freien) sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau zuwendungsfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinaus auch Neubauten innerhalb eines aktuellen Fördergebietes der Städtebauförderung zuwendungsfähig, insbesondere, wenn in wachsenden Gemeinden oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen.

In einem angemessenen Umfang können auch für die Maßnahmen erforderliche investitionsvorbereitende Maßnahmen, wie Planungs- und Beratungsleistungen oder eine Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie investitionsbegleitende Maßnahmen förderfähig sein.

Gefördert werden Maßnahmen mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 50.000 € (Bagatellgrenze).

Der Investitionspakt Sportstätten unterstützt Gemeinden bei Maßnahmen, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt, der sozialen Integration und der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Ziel ist mithin eine Förderung des Breitensportes, der unter anderem einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere den Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers offensteht.

Daher sind nicht förderfähig:

- Sportstätten, die überwiegend oder ausschließlich dem Profisport zur Verfügung stehen,
- Sportstätten, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden. Sportstätten, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben (z. B. Kur- und Erlebnisbäder) oder in überwiegendem Umfang durch professionelle Sportlerinnen und Sportler genutzt werden,
- Reine Schulsportstätten (Ausnahme: Sicherstellung einer außerschulischen Öffnung für die breite Öffentlichkeit),
- Gebäudeteile, die ausschließlich für Gastronomie genutzt werden (z. B. Sportbars) und deren Stellplätze,
- Grunderwerb,
- Mobile Ausstattung und Mobiliar.

Maßnahmen, die auf anderen landesgesetzlichen Bestimmungen, aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder des Landes SH oder über die Richtlinie über die Förderung

von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderungsrichtlinie) gefördert werden oder nach den StBauFR SH förderfähig wären, sind im Rahmen des Investitionspaktes Sportstätten nicht zuwendungsfähig. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden.

Auswahlkriterien

- Innerhalb eines Fördergebiets der Städtebauförderung: Ableitung aus einer bestehenden integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung (IEK)
- Außerhalb eines Fördergebiets der Städtebauförderung: Begründung des besonderen Bedarfs in Bezug auf die Ziele des Investitionspaktes und Darlegung der städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung
- Beitrag zu den Zielen des Investitionspaktes Sportstätten
- Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes und der Barrierefreiheit

Abrechnung der Maßnahmen

Aufgrund der verkürzten Programmlaufzeit für das Programmjahr 2020 auf drei Jahre sind Maßnahmen des Investitionspaktes Sportstätten 2020 bis spätestens zum 31.12.2026 abzurechnen.

Anträge

Der Investitionspakt Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung. Daher sind antragsberechtigt, Gemeinden, die aktuell mit einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Städtebauförderungsprogramm des Landes aufgenommen sind.

Projektanmeldungen für das Programmjahr 2020 sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks vollständig und fristgerecht

bis zum 15.10.2020
(Posteingang)

bei dem

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 51
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

einzureichen. Die Frist ist ebenfalls gewahrt, wenn bis zu dem genannten Datum dem MLIG in Ergänzung der Papierfassung eine digitale Fassung des vollständigen Antrages nebst Anlagen an folgende Adresse:

IV51Postfach@im.landsh.de

zugeht. Die Papierfassung ist dann unverzüglich nachzureichen.

Bitte fügen Sie eine Projektbeschreibung bei, die auch Ausführungen zu dem Beitrag zu den Zielen des Investitionspaktes Sportstätten enthält. Nennen Sie die voraussichtlichen Gesamtkosten, den aus Ihrer Sicht möglichen Umsetzungszeitraum und die Verankerung des Projekts in Ihrem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept bzw. in Ausnahmefällen in einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung. Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, die eine im Sinne des Investitionspaktes Sportstätten zügige Umsetzung, insbesondere einen schnellen Baubeginn, erwarten lassen. Beizufügen ist auch ein Grundsatzbeschluss der Gemeinde. Dieser kann bis zum 31.10.2020 nachgereicht werden.

Die Einreichung mehrerer Projektvorschläge ist möglich. Sofern mehrere Vorschläge eingereicht werden, sind diese zu priorisieren.

Die Begleitinformationen sind in elektronischer Form auszufüllen und frei zu schalten.

Das Förderprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Der Antragsvordruck kann demnächst auch auf der [Internetseite des MILIG](#) heruntergeladen werden.

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0379/2020/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 27.07.2020
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	02.09.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

DRK-Kindertagesstätte Hetlingen: Jahresrechnung 2019

Sachverhalt:

Durch den DRK Kreisverband Pinneberg e.V. wurde vertragsgemäß die Jahresrechnung für 2019 vorgelegt.

Die Gesamteinnahmen in 2019 belaufen sich auf 797.181,02 € und die Gesamtausgaben auf 857.898,08 €. Es ergibt sich daher für das Jahr 2019 eine Nachzahlung von 60.717,06 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Summen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2019 wurde wunschgemäß so kalkuliert, als ob der Anbau ganzjährig fertig gestellt worden wäre. Durch Verzögerungen wurde der Anbau nicht im Frühjahr 2019, sondern erst im Herbst 2019 fertig gestellt.

Als Folge daraus sind im Bereich der Betreuungsentgelten Mindereinnahmen im Vergleich zum Haushalt von rd. 72.000 € und im Bereich der Essensgelder von rd. 8.700 € entstanden.

Die höhere Summe von 16.612,14 € bei der Defizitzahlung wurde für die Ausstattung der neuen Räume verwendet. Dieser Überschuss wurde aus der Jahresrechnung 2018 mit Beschluss vom 23.10.2019 bewilligt.

Bei den Ausgaben sind ebenfalls Minderausgaben zu verzeichnen.

Nachstehende Abweichungen wurden bereits durch den DRK Kreisverband Pinneberg e.V. erläutert:

Zuschüsse Land & Kreis:

Die Aufteilung der Summen erfolgte nicht richtig. Es wurden in 2019 folgende Summen gezahlt:

Zuschuss U3= 61.565,09 €

Zuschuss Ü3= 48.158,84 €.

Die Gesamtsumme mit 109.723,93 € bleibt identisch.

Personalkosten:

Im Bereich der Personalkosten sind Minderausgaben von rd. 61.400 € entstanden. Bei 006814 bez. Leistungen päd. Personal sind Mehrausgaben für die Besetzung von vakanten Stellen und Langzeiterkrankten für den Einsatz von Zeitarbeitern von rd. 40.000 € entstanden.

Im Dezember 2018 wurde die Schaffung einer Übergangsgruppe beschlossen. Daher sind bereits mit Beginn Personalkosten entstanden.

004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich:

In 2019 wurden 9 auswärtige Kinder betreut. Bei der Erstellung des Haushaltsplanes wird die Summe geschätzt und ist nicht planbar.

006810 bez. Leistungen allgemein:

Die Zahlungen sind für Hausmeistertätigkeiten erfolgt.

006817 bez. Fremdleistungen Fremdreinigung:

Die Kosten sind für den Anbau des Krippenraumes entstanden.

006680 Aufwand Inventar:

Es wurden nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt.

006806 Ersatzbeschaffung GWG's:

Hieraus wurden die Anschaffungen für den Anbau gezahlt.

Finanzierung:

Die Mittel sind beim Produktsachkonto 36500.5318400 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

An den DRK Kreisverband Pinneberg wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

Landeszuschuss U3: 61.565,09 €

Landeszuschuss Ü3: 48.158,84 €

Kreiszuschuss Betriebskosten: 4.828,16 €.

An die Gemeinde Hetlingen wurden im Jahr 2019 folgende Zuschüsse gezahlt:

Konnexitätsmittel U3: 59.860,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2019 der DRK-Kindertagesstätte in Hetlingen anzuerkennen. Das Defizit von 60.717,06 € wird mit der nächsten Rate ausgezahlt.

Körner
1.stellv. Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Jahresrechnung 2019

Anlage 2: Darstellung mit Vorjahresvergleich



DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Geest und Marsch
Südholstein
Frau Jabs
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Nicole Rodat

Tel. 04101 5003-412
Fax 04101 5003-309
rodats@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein

IBAN:

DE33 23051030 00021508 60

BIC:

NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, 25.06.2020

**Jahresrechnungen 2019
DRK Kinderhaus Moorrege
DRK Kita Heist
DRK Kita Waldzauber, Moorrege
DRK Kita Hetlingen**

Sehr geehrte Frau Jabs,

in der Anlage erhalten Sie die Jahresrechnungen 2019 für oben aufgeführte
DRK Kindertageseinrichtungen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Nicole Rodat
Teamleitung Kindertageseinrichtungen

KG 3800 Kita Hetlingen, gesamt KG JR Kitas	Ist 2018	Ist 2019	Plan 2019
004950 Elternentgelte HZ ganztags	23.199,00	19.224,00	0
004951 Elternentgelte HZ vormittags	54.855,90	77.352,75	185.800
004960 Elternentgelte HZ Krippe	35.640,75	35.056,25	96.200
004953 Elternentgelte erm. ganztags	722,50	0,00	0
004954 Elternentgelte erm. vormittags	9.402,00	7.938,00	0
004961 Elternentgelte erm. Krippe	7.067,50	9.384,50	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	3.001,25	4.691,50	7.500
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	6.088,00	3.728,00	6.800
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	195,50	287,50	0
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	652,50	203,50	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	26.137,80	32.953,50	41.600
Erlöse Selbstzahler	166.962,70	190.819,50	337.900
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	1.520,00	1.824,00	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	22.130,00	31.312,25	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	31.149,50	31.212,50	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	953,00	840,00	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.535,00	1.171,00	0
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	1.887,00	2.068,50	0
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	228,75	58,50	0
004992 Deckungsbetrag Wedel	52,50	85,00	0
Erlöse Kostenträger	61.455,75	68.571,75	0
004822 Erstattung PersKo betriebsfremd	2.009,42	2.700,14	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	28.328,96	17.125,40	10.000
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	46.347,63	23.075,51	57.800
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	41.992,40	86.648,42	58.600
004835 Zuschuß Kreis	4.464,58	4.828,16	3.100
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	312.537,86	363.812,14	347.200
004910 Schuldendienst Gemeinde	39.600,00	39.600,00	57.000
Gesamtleistung	703.699,30	797.181,02	871.600
006041 PersKo pädagogische Leitung	40.447,29	43.554,78	49.000
006141 SV pädagogische Leitung	8.059,95	8.988,34	0
006241 AV pädagogische Leitung	2.737,80	2.945,45	0
006042 PersKo pädagogischer Dienst	340.483,56	385.449,04	546.700
006142 SV pädagogischer Dienst	67.050,94	78.712,29	0
006242 AV pädagogischer Dienst	22.596,72	25.755,01	0
006814 bez. Leistungen päd. Personal	0,00	39.785,47	0
PK KiTa einschl. Zeitarbeit	481.376,26	585.190,38	595.700
006020 PersKo hauswirtschaftlicher Dienst	30.990,46	33.597,79	48.000
006120 SV hauswirtschaftlicher Dienst	6.038,65	6.764,65	0
006220 AV hauswirtschaftlicher Dienst	1.898,41	2.098,49	0
006677 Aufwendungen Fachberater	2.398,20	3.165,20	2.500
006419 sonstige Personalaufw. FSJ	9.387,12	6.780,36	10.000
PK sonstige Dienste gesamt	50.712,84	52.406,49	60.500
006416 sonstige Personalaufw.	8.545,89	10.064,37	11.000
006417 sonstige Personalaufw. BG	2.012,45	1.953,93	1.800
006418 sonstige Personalaufw. BARzt	80,78	134,30	650
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.175,24	1.578,17	950
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	3.857,06	5.330,60	4.500
Sonstige Personalaufwendungen	15.671,42	19.061,37	18.900
006810 bez. Leistungen allgemein	79,69	7.409,09	0
006811 bez. Leistungen VW / EH-Ausbilder	0,00	0,00	400
006817 bez Leistungen Fremdreinigung	5.508,01	9.314,04	7.600
bezog. Leistung Zeitarbeit allgemein	5.587,70	16.723,13	8.000
006590 Sachbedarf pflegerisch	387,11	295,15	400
006601 Hausapotheke	383,95	126,83	200

006681 Sachbedarf pädagogisch	3.952,91	7.853,07	8.000
006500 Lebensmittel	31.810,89	37.172,79	41.600
006510 Getränke- und Frühstücksgeld	1.359,88	2.336,27	1.350
006550 Veranstaltungen	1.346,85	1.099,76	1.050
006820 Büromaterial	1.564,74	2.912,25	2.250
006855 Zeitschriften und Bücher	384,18	407,21	450
006858 Nebenkosten des Geldverkehrs	0,00	12,00	0
006862 EDV- und Organisationskosten	3.582,00	1.791,00	0
006864 Rechts- und Beratungskosten	362,05	624,32	700
006890 Reisekosten	599,73	520,31	650
006950 Verwaltungskostenbeiträge	32.391,06	39.952,01	39.100
007110 Abgaben	0,00	69,96	0
007120 Versicherungen	513,31	510,65	700
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	39.600,00	39.600,00	57.000
006680 Aufwand Inventar	3.392,08	1.298,06	7.400
006805 Gebäudeunterhaltung	14.872,98	11.527,04	13.000
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	13.727,36	33.858,29	10.550
007710 Instandhaltung Gebäude und Aussenanlagen	0,00	2.537,22	4.100
007510 AfA a.Sachanlagen	120,00	120,00	0
006999 Erhaltene Skonti	0,00	-107,48	0
Gesamtaufwand	703.699,30	857.898,08	871.600
Ergebnis	0,00	-60.717,06	0

L.H.

DRK KV Pinneberg e.V. KG 4000 Kindertagesstätte Hetlingen Jahresrechnung KG 2019					
Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Ist 2019	HHPlan 2019	Unterschied Plan - Ist 2019	Bemerkung
004956 Entgelte Kreis erm. Ganztags	1.520,00 €	1.824,00 €		1 1.824,00 €	
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	22.130,00 €	31.312,25 €		1 31.312,25 €	
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	31.149,50 €	31.212,50 €		2 31.212,50 €	
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	953,00 €	840,00 €		3 840,00 €	
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.535,00 €	1.171,00 €		4 1.171,00 €	
004981 Einnahmen Integration				0,00 €	
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	1.887,00 €	2.068,50 €		5 2.068,50 €	
004990 Sozialermäßigung Kommune				0,00 €	
004950 Elternentgelte HZ ganztags	23.199,00 €	19.224,00 €		1 19.224,00 €	
004951 Elternentgelte HZ vormittags	54.855,90 €	77.352,75 €	185.800,00 €	1 -108.447,25 €	¹ Gesamtist: 137.651.00 €
004953 Elternentgelte erm. ganztags	722,50 €	- €		1 0,00 €	
004954 Elternentgelte erm. vormittags	9.402,00 €	7.938,00 €		1 7.938,00 €	
004960 Elternentgelte HZ Krippe	35.640,75 €	35.056,25 €	96.200,00 €	2 -61.143,75 €	² Gesamtist: 75.653,25 €
004961 Elternentgelte erm. Krippe	7.067,50 €	9.384,50 €		2 9.384,50 €	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	3.001,25 €	4.691,50 €	7.500,00 €	3 -2.808,50 €	³ Gesamtist: 5.819.00 €
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	195,50 €	287,50 €		3 287,50 €	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	6.088,00 €	3.728,00 €	6.800,00 €	4 -3.072,00 €	⁴ Gesamtist: 5.102.50 €
004972 Elemententgelte erm. Spätdienst	652,50 €	203,50 €		4 203,50 €	
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder				0,00 €	
Elternbeiträge Gesamt	201.999,40 €	226.294,25 €	296.300,00 €	-70.005,75 €	Die Elternbeiträge wurden ganzjährig mit der Erweiterung geplant. Der ursprüngliche Fertigstellungstermin war für März 2019 angedacht
004982 Einnahmen Essen Kinder	26.137,80 €	32.953,50 €	41.600,00 €	5 -8.646,50 €	⁵ Gesamtist: 35.022.00 €
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	228,75 €	58,50 €		58,50 €	zusätzliche Sozialstaffel
004992 Deckelungsbetrag Wedel	52,50 €	85,00 €		85,00 €	der Stadt Wedel
004821 Erstattung Personalkosten				0,00 €	

004822 Erstatt. PersKo betriebsfremd	2.009,42 €	2.700,14 €		2.700,14 €	Erstattungen für
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	28.328,96 €	17.125,40 €	10.000,00 €	7.125,40 €	Beschäftigungsverbote
004833 Zuschuss Land BK U3	46.347,63 €	23.075,51 €	57.800,00 €	-34.724,49 €	Summe wird bei Planung
004834 Zuschuß Land Ü 3	41.992,40 €	86.648,42 €	58.600,00 €	28.048,42 €	geschätzt. In 2019 haben 9
004835 Zuschuß Kreis	4.464,58 €	4.828,16 €	3.100,00 €	1.728,16 €	Kinder aus anderen
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	312.537,86 €	363.812,14 €	347.200,00 €	16.612,14 €	Gemeinden die Einrichtung
004910 Schuldendienst Gemeinde	39.600,00 €	39.600,00 €	57.000,00 €	-17.400,00 €	besucht
005500 Sonstige ordentl. Erträge				0,00 €	Die Aufteilung der
008250 Versicherungsschäden Einnahmen				0,00 €	Summen erfolgte nicht
Gesamtleistung	703.699,30 €	797.181,02 €	871.600,00 €	-74.418,98 €	richtig.
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	38.927,52 €	33.597,79 €	48.000,00 €	-14.402,21 €	Zuschuss U3= 61.565,09 €
006071 Fachberatung			2.500,00 €	-2.500,00 €	Zuschuss Ü3= 48.158,84 €
006120 SV hauswirtschaftlicher Dienst		6.764,65 €		6.764,65 €	Nachzahlungen aus 2017 +
006220 Altersversorg.hauswirtsch.		2.098,49 €		2.098,49 €	2018 mit enthalten.
006041 PersKo - pädagogische Leitung		43.554,78 €	49.000,00 €	-5.445,22 €	Abschläge für 2019 sind
006141 SV pädagog.L Leitung		8.988,34 €		8.988,34 €	alle geflossen
006241 Altersvors.pädagog.L Leitung		2.945,45 €		2.945,45 €	Summe Überschuss aus
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	481.376,26 €	385.449,04 €	546.700,00 €	-161.250,96 €	2018 für Anschaffungen
					der Erweiterungen
					verwendet. Beschluss GV
					am 23.10.2019
					inkl. Erweiterungsbau
					geplant

006142 SV pädagog.Dienst		78.712,29 €		78.712,29 €	
006242 Altersvors.pädagog.Dienst		25.755,01 €		25.755,01 €	
006416 sonstige Personalaufwendungen	8.545,89 €	10.064,37 €	11.000,00 €	-935,63 €	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	2.012,45 €	1.953,93 €	1.800,00 €	153,93 €	
006418 sonst. Personalaufwendungen BArzt	80,78 €	134,30 €	650,00 €	-515,70 €	
006419 sonst. PersAufw. FSJ	9.387,12 €	6.780,36 €	10.000,00 €	-3.219,64 €	Stelle nicht ganzjährig besetzt.
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.175,24 €	1.578,17 €	950,00 €	628,17 €	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	3.857,06 €	5.330,60 €	4.500,00 €	830,60 €	300 € / Mitarbeiter
Personalaufwand	545.362,32 €	613.707,57 €	675.100,00 €	-61.392,43 €	
006500 Lebensmittel	31.810,89 €	37.172,79 €	41.600,00 €	-4.427,21 €	
006510 Getränke/Frühstücksgeld	1.359,88 €	2.336,27 €	1.350,00 €	986,27 €	
006550 Veranstaltungen	1.346,85 €	1.099,76 €	1.050,00 €	49,76 €	250 € / Gruppe
006590 Sachbedarf	387,11 €	295,15 €	400,00 €	-104,85 €	
006601 Hausapotheke	383,95 €	126,83 €	200,00 €	-73,17 €	
006677 Aufwendungen Fachberater		3.165,20 €			HH-Soll bei 006071
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	3.392,08 €	1.298,06 €	7.400,00 €	-6.101,94 €	Es wurden nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt.
006681 Sachbedarf pädagogisch	3.952,91 €	7.853,07 €	8.000,00 €	-146,93 €	1.000 € / Gruppe
006872 Aufwendungen Einzelintegration				0,00 €	
006810 bez. Leistungen allgemein	79,69 €	7.409,09 €		7.409,09 €	Die Leistungen werden für Hausmeistertätigkeiten gezahlt.
006811 bezogene Leist VW/EH Ausbilder	- €	- €	400,00 €	-400,00 €	
006814 bez.Leist. päd.Personal		39.785,47 €		39.785,47 €	Vakante Stellen und Langzeiterkrankte wurden durch die Zeitarbeit ersetzt
006817 bez Leist. Fremdreinigung	5.508,01 €	9.314,04 €	7.600,00 €	1.714,04 €	zusätzliche Leistungen für die Reinigung des Krippenanbaus
006805 Gebäudeunterhaltung	14.872,98 €	11.527,04 €	13.000,00 €	-1.472,96 €	
006677 Aufwendungen Fachberater	2.398,20 €		- €	0,00 €	

006806 Ersatzbeschaffung GWG's	13.727,36 €	33.858,29 €	10.550,00 €	23.308,29 €	Finanzierung der Ausstattung des angebauten Kriinnenraumes
006820 Büromaterial	1.564,74 €	2.912,25 €	2.250,00 €	662,25 €	
006855 Zeitschriften und Bücher	384,18 €	407,21 €	450,00 €	-42,79 €	
006858 Nebenkosten des Geldverkehrs		12,00 €			
006862 EDV- und Organisationskosten	3.582,00 €	1.791,00 €		1.791,00 €	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	32.391,06 €	39.952,01 €	39.100,00 €	852,01 €	
006864 Rechts-und Beratungskosten	362,05 €	624,32 €	700,00 €	-75,68 €	nicht planbar
006890 Reisekosten	599,73 €	520,31 €	650,00 €	-129,69 €	
006999 Erhaltene Skonti		- 107,48 €			
007110 Abgaben		69,96 €			
007120 Versicherungen	513,31 €	510,65 €	700,00 €	-189,35 €	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	39.600,00 €	39.600,00 €	57.000,00 €	-17.400,00 €	inkl. Erweiterungsbau geplant.
007510 AfA a.Sachanlagen	120,00 €	120,00 €		120,00 €	
007710 Instandhaltung Außenanlagen		2.537,22 €	4.100,00 €	-1.562,78 €	
007785 uneinbringl. Forderungen				0,00 €	
008260 Versicherungsschäden Ausgaben				0,00 €	
Gesamtaufwand	703.699,30 €	857.898,08 €	871.600,00 €	-13.701,92 €	
Ergebnis	- €	- 60.717,06 €	- €	-60.717,06 €	Nachzahlung

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0383/2020/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 04.08.2020
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	02.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2020

Sachverhalt:

Zur Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung wurden die Zahlen der aktuell gemeldeten Kinder ausgewertet. Die Zusammenstellung ist in der Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der DRK-Kindertagesstätte in Hetlingen sind derzeit insgesamt 78 Plätze vorhanden. Diese verteilen sich auf fünf Gruppen. In den drei Kindergartengruppen können 58 Kinder Ü 3 und in den zwei Krippengruppen 20 Kinder U 3 betreut werden.

Für die im Container untergebrachte Schuli-Gruppe mit 18 Plätzen gilt die Erlaubnis der Kindertagesstätenaufsicht bis zum 31. Juli 2021.

In auswärtigen Einrichtungen werden derzeit vier Kinder -jeweils zwei Kinder im Krippen- und Elementarbereich- versorgt.

Finanzierung:

Die Mittel der Kosten für die auswärtige Unterbringung sind bei dem Produktsachkonto 36500.5452300 eingeplant. Mit der Umsetzung der Kita-Reform zum 01.01.2021 werden die Kosten über den Wohnsitzanteil abgerechnet.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

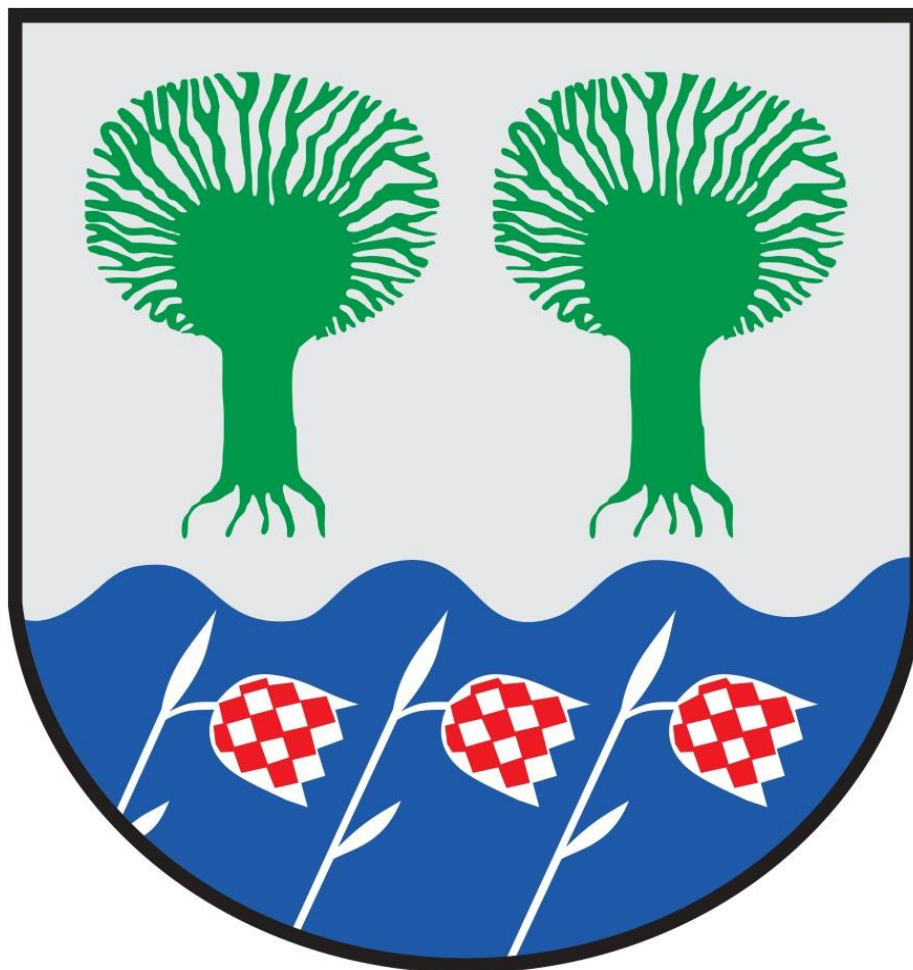
Der Schul- und Sozialausschuss / Die Gemeindevertretung stellt den Bedarf fest und nimmt die Kindertagesstättenbedarfsplanung zur Kenntnis.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:

Bedarfsplanung Kindertagesstätten Hetlingen

Bedarfsplanung Kindertagesstätten in der Gemeinde Hetlingen



Stand: 27.07.2020

In **Hetlingen** gemeldet im Geburtszeitraum:

01.08.2014 und 31.07.2015	12
01.08.2015 und 31.07.2016	18
01.08.2016 und 31.07.2017	11
01.08.2017 und 31.07.2018	21
01.08.2018 und 31.07.2019	20
01.08.2019 und 31.07.2020	8
01.08.2020 und 31.07.2021	16
01.08.2021 und 31.07.2022	15
01.08.2022 und 31.07.2023	13

geschätzte Hochrechnung Ø
der 3 Vorjahre

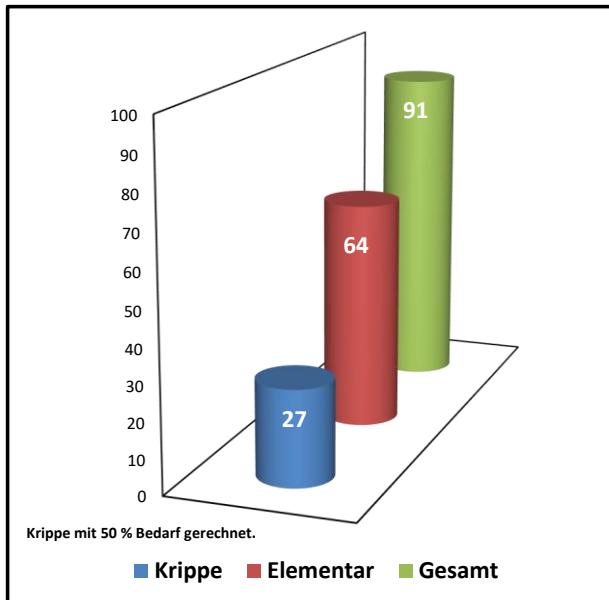
Fazit / Anmerkung:

In der Betriebserlaubnis ab dem 01.10.2019 ist für den Container (Schulis) als Übergangslösung diese bis zum 31.07.2021 befristet.

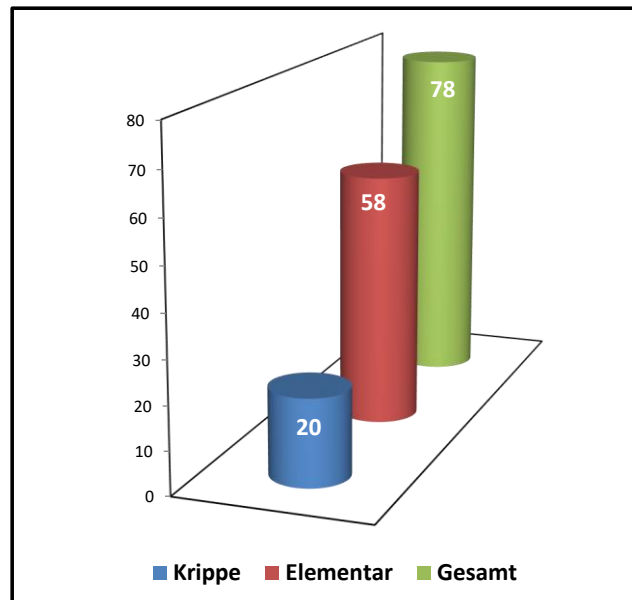
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Elementar gesamt:		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			Gesamt:		Bedarfsdeckung
Kindergartenjahre:							DRK			vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2020 / 2021	41	21		2	64		58			58	-6	90,55%
2021 / 2022	50	20		3	73		40			40	-33	55,17%
2022 / 2023	52	8		12	72		40			40	-32	55,56%
2023 / 2024	49	16		12	77		40			40	-37	51,72%
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Krippe gesamt	mit Bedarfsquote 90 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			Gesamt:		Bedarfsdeckung bei Quote von 90 %
Kindergartenjahre:							DRK			vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2020 / 2021	41	21	8	2	30	27	20			20	-7	73,95%
2021 / 2022	28	20	16	1	26	23	20			20	-3	86,36%
2022 / 2023	24	8	15	12	43	39	20			20	-19	51,55%
2023 / 2024	31	16	13	12	40	36	20			20	-16	55,81%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		mit Bedarfsquote 90 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			Gesamt:		Bedarfsdeckung
Kindergartenjahre:										vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2020 / 2021	82	42	8	4	94	91	78	0	0	78	-13	85,62%
2021 / 2022	78	40	16	4	98	96	60	0	0	60	-36	62,72%
2022 / 2023	76	16	15	24	115	111	60	0	0	60	-51	54,15%
2023 / 2024	80	33	13	24	117	113	60	0	0	60	-53	53,02%

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

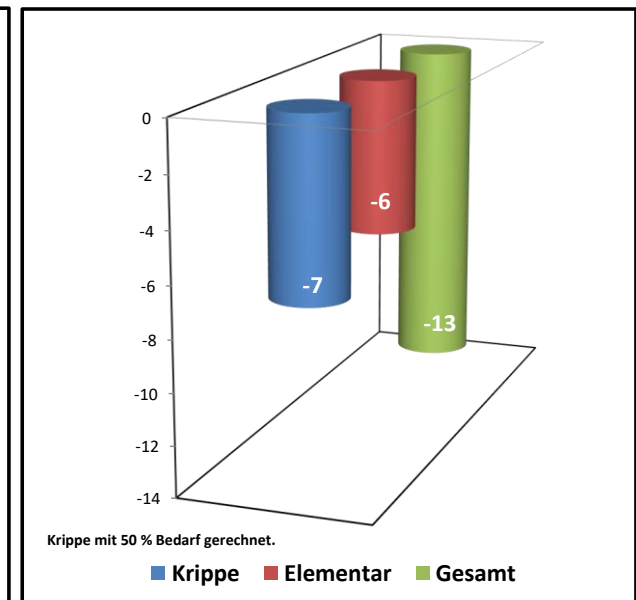
I. Soll-Plätze 2020 / 2021



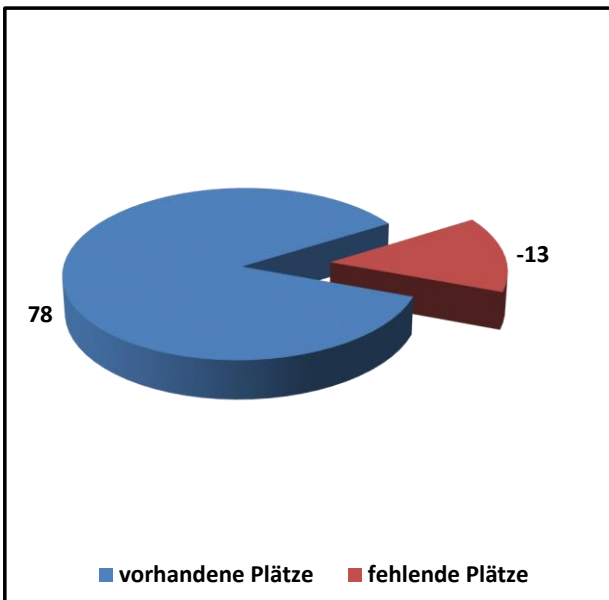
II. Ist-Plätze 2020 / 2021



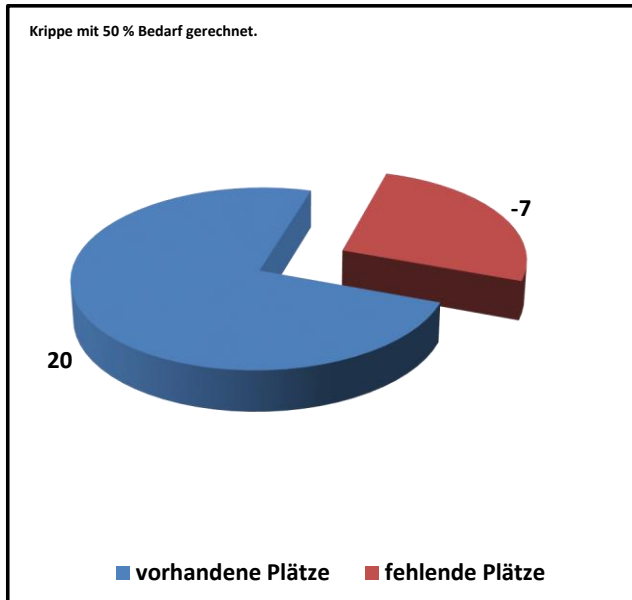
III. Fehlbedarf / Überbedarf 2020 / 2021



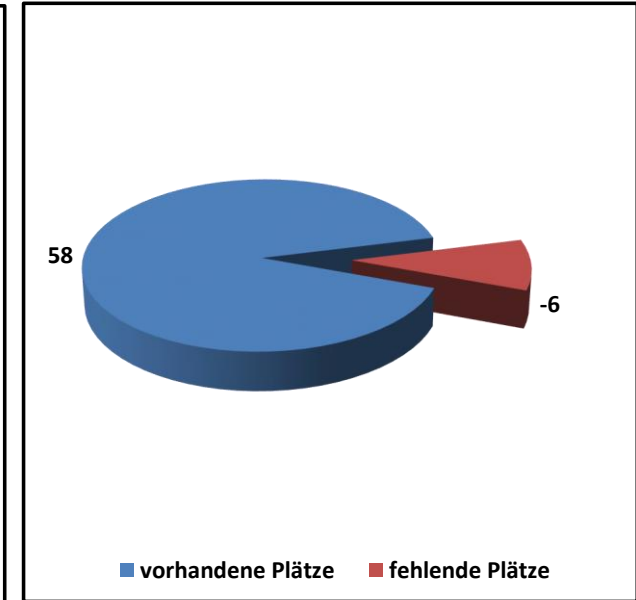
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2020 / 2021



V. Krippen-Versorgungsquote 2020 / 2021



VI. Elementar-Versorgungsquote 2020 / 2021



Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0384/2020/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 04.08.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 300.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	09.09.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Verwendung von Spenden

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen hat von der Op de Deel GbR eine Spende über 1.500,-- € erhalten. Die Verwendung der Spende wird für Maßnahmen ohne Pflicht erwartet. Ein weiterer Zahlungseingang war über 320,27 € zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um das Restguthaben der Laienspielbühne, die sich aufgelöst hatte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Gemeinde gilt es nun, über die Verwendung der Einzahlungen zu entscheiden.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Spende der Op de Deel GbR über 1.500,-- € und die Einzahlung des Restbetrages über 320,27 € nach der Liquidation der Laienspielbühne wie folgt zu verwenden:

.....

Michael Rahn-Wolff

Anlagen:

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0381/2020/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 29.07.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 700.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Übertragungsbilanz des Abwasserverbandes Elbmarsch zum 01.01.2019

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen hatte die Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit Wirkung vom 01.01.2007 an den Abwasserverband Elbmarsch (AVE) übertragen. Der AVE hatte bis dahin bereits die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung von den Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie für die Ortsteile Klevendeich und Bauland in der Gemeinde Moorrege übernommen. Beide Einrichtungen wurden buchhalterisch getrennt geführt.

Der AVE wurde mit Wirkung vom 31.12.2018 aufgelöst. Damit erfolgte eine Rückübertragung der Aufgabe sowie des Vermögens und der Schulden an die Gemeinden. Zum 01.01.2019 haben die Gemeinden die Aufgabe sowie das betriebsnotwendige Vermögen auf den Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) übertragen. Die Zustimmung der Gemeinden zur Aufhebung des AVE und zur Übertragung der Aufgabe an den AZV erfolgte per Beschluss der Gemeindevertretungen am 04.12.2018 in Haseldorf, am 05.12.2018 in Moorrege, am 10.12.2018 in Haselau und am 13.12.2018 in Hetlingen. Vom AZV werden die beiden Einrichtungen buchhalterisch weiterhin getrennt geführt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein hatte das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Pinneberg beauftragt, eine Ersatzprüfung beim AVE für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 vorzunehmen, nachdem die Landesbehörde den AVE von der Jahresabschlussprüfung zunächst befreit hatte. Das RPA wurde gebeten, gleichfalls die Übertragungsbilanzen im Rahmen der Auflösung des AVE und Übertragung der Aufgabe an den AZV zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse der Prüfung der Übertragungsbilanzen der zwei Einrichtungen jeweils in Berichten vom 25.02.2020 festgehalten. Der Bericht über die Prüfung der Übertragungsbilanz der Einrichtung Abwasserbeseitigung in der Gemeinden Hetlingen ist als Anlage zur Kenntnisnahme über die Prüfung und die Ergebnisse beigelegt. Ein besonderer Hinweis erfolgt auf die Ziff. 3.5 und 3.6 des Prüfberichtes, wonach sich bei sachgerechter Ermittlung des Eigenkapitals ein negatives Eigenkapital ergeben hätte, welches als Forderung an die Gemeinde aktiviert hätte werden müssen. Das RPA hat das negative Eigenkapital mit insgesamt 207.830,17 € ermittelt. Das RPA hat die Erwartung, dass die Feststellungen aufgeklärt und – soweit diese nicht ausgeräumt werden können – die Beträge ausgeglichen werden. Der AZV ist derzeit bemüht, den Sachverhalt zu klären. Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis informiert.

Michael Rahn-Wolff

Anlagen:

Bericht über das Ergebnis der Überprüfung der Übertragungsbilanz der Einrichtung Abwasserbeseitigung



Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes
des Kreises Pinneberg

über das Ergebnis
der Prüfung der
Übertragungsbilanz

der Einrichtung Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Hetlingen
(vormals Teil des Abwasserverbandes Elbmarsch)
zum 01.01.2019

auf den Abwasser-Zweckverband Südholstein

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Vermögensgegenstände)
Aktiva	Aktivseite der Bilanz (Vermögensseite, Mittelverwendung)
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EigVO	Eigenbetriebsverordnung vom 05.12.2017
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.06.2016
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.01.2018
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAG	Kommunalabgabengesetz vom 10.01.2005 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.03.2012
KPG	Kommunalprüfungsgesetz vom 28.02.2003 i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.2016
LRH	Landesrechnungshof
nAHK	Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ND	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der Abschreibungstabelle des Landes
OVG	Oberverwaltungsgericht
Passiva	Passivseite der Bilanz (Finanzierungsseite, Mittelherkunft)
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert (auch Buchrestwert genannt)
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SB	Schlussbilanz
WBZW	Wiederbeschaffungszeitwert
WP	Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	4
2.	Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen	5
3.	Auflösung und Abwicklung des AVE.....	8
3.1.	Vorbereitung der Auflösung des AVE.....	8
3.2.	Übertragung von den Gemeinden auf den AZV	8
3.3.	Grundsätze zur Bewertung.....	9
3.4.	Weitere Vorüberlegungen zu Aufgabenübertragungen	9
3.5.	Nachprüfungen der Übertragungsbilanz 2007 Gemeinde Hetlingen	10
3.6.	Ergebniszusammenfassung zur Übertragungsbilanz 2007	14
3.7.	Entwicklung des Vermögens und der Schulden des AVE	15
3.8.	Ergänzende Hinweise zur Auflösung des AVE.....	16
4.	Erläuterungen zur Übertragungsbilanz Gemeinde Hetlingen	17
4.1.	Übertragungsbilanz 2019 im Überblick.....	17
4.2.	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	17
4.3.	Sachanlagevermögen	18
4.4.	Finanzanlagen.....	18
4.5.	Umlaufvermögen	18
4.6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18
4.7.	Eigenkapital.....	19
4.8.	Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse.....	19
4.9.	Rückstellungen.....	20
4.10.	Verbindlichkeiten	20
4.11.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	20
4.12.	Anhang der Übertragungsbilanz Gemeinde Hetlingen	20
5.	Schlussbemerkung	21
6.	Anlage 1: Übertragungsbilanz zum 01.01.2019.....	22

1. Prüfungsauftrag

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) durch Entscheidung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Haseldorf, Haselau und den Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege sowie der Entscheidung der Gemeinde Hetlingen zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde sind Übertragungsbilanzen zu erstellen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landes hatte den AVE von der Jahresabschlussprüfung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 befreit. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Pinneberg wurde mit der Vornahme der **Ersatzprüfung** für die betreffenden Geschäftsjahre gemäß § 12 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes¹ (KPG) beauftragt.

Da das RPA die Ersatzprüfung für das letzte Geschäftsjahr 2018 durchgeführt hatte, wurde das RPA gebeten, auch die von der Verwaltung des AZV erstellten **Übertragungsbilanzen des Amtes und der Gemeinde** zu prüfen. Während der Ersatzprüfung wurden erste Prüfungshandlungen und Gespräche vor Ort in Hetlingen zu den Entwurfsfassungen der Übertragungsbilanzen durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung der Übertragungsbilanzen durch das Rechnungsprüfungsamt inhaltlich nicht in allen Teilen einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer entspricht. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich allerdings bei der Auswahl der Prüfungsgegenstände an den Prüfungshandlungen eines Wirtschaftsprüfers orientiert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mögliche steuerliche Pflichten im Rahmen der Übertragung nicht geprüft.

¹ Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz vom 28.02.2003 in der Fassung vom 30.06.2016, GVOBl. S. 552)

2. Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung im ehemaligen Amt Haseldorf für die Gemeinden Haseldorf, Haselau und die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege wurde bis Anfang 2001 als kostenrech- nende Einrichtung im Rahmen des kameralen Haushalts geführt. Mit der Gründung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) wurde die vollstän- dige Aufgabe zum 01.02.2001 auf den Zweckverband mit öffentlich- rechtlichem Vertrag übertragen. Zum 01.01.2007 ist die Gemeinde Hetlin- gen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.11. / 05.12.2006 dem Zweckverband beigetreten. Die Aufgabe und die Einrichtungen der Ab- wasserbeseitigung der Gemeinde (Schmutzwasser und Oberflächenentwässerung) wurden mit einer Übertragungsbilanz zum 01.01.2007 übertragen.

Das Verbandsgebiet des AVE umfasst das Gebiet der Gemeinden Hetlin- gen, Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Klevendeich und Bauland der Gemeinde Moorrege.

Der AVE führt seine Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften des Ei- genbetriebsrechts. Das Stammkapital wurde auf 0,00 € festgesetzt. Der AVE hat keine eigene Verwaltung. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Abwasserzweckver- band Pinneberg/Südholstein (AZV) vom 20.12.2002 ist die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des AVE geregelt. Die Erstellung der Gebührenbescheide des AVE erfolgt durch den Wasserbeschaffungsver- band Haseldorfer Marsch als Verwaltungshelfer.

Die den AVE tragenden Kommunen und der Abwasser-Zweckverband Südholstein hatten am 13.12.2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Auflösung des AVE zum 31.12.2018 geschlossen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 13.12.2018 sieht vor, dass die Über- tragung der Aufgaben sowie des Vermögens und der Schulden des AVE in zwei Schritten erfolgt:

1. Auflösung (§ 5 ö.-r. Vertrag) und Rückübertragung der Aufgabe und des Vermögens und der Schulden auf die Gemeinden (§ 6 ö.-r. Ver- trag),

2. Übertragung der Aufgaben (§ 2 des ö.-r. Vertrags) und des betriebsnotwendigen Vermögens (§ 3 ö.-r. Vertrag) von den Gemeinden auf den AZV.

Aufgrund des ö.-r. Vertrages sind zunächst vom AVE Rückübertragungsbilanzen auf die Kommunen zu erstellen. Es müssten daher vier Übertragungsbilanzen für die jeweiligen Gemeinden erstellt werden. Für eine Aufteilung der Einrichtung des ehemaligen Amtes Haseldorf mit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und die Ortsteilen Klevendeich und Bau-land der Gemeinde Moorrege auf die drei Gemeinden wäre nach Aussage des AVE mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, da diese bisher als Einheit geführt wurde. Da das Amt GUMS erklärte, dass die Rückübertragung nicht bei den Gemeinden bilanziert werden sollen, könnte als Vereinfachung die Rückübertragung lediglich über zwei Bilanzen (Amt und Gemeinde Hetlingen) erfolgen. Das Amt erklärte weiter, dass eine spätere Aufteilung auf die drei Kommunen Haseldorf, Haselau und Moorrege erforderlich wäre.

Für die folgende Übertragung zum 01.01.2019 von den Gemeinden auf den AZV müssen ebenfalls zwei Bilanzen für das jeweilige Abrechnungsgebiet erstellt werden. Von der Verwaltung des AZV wurden aus dem Jahresabschluss 2018 des AVE entsprechende nicht unterschriebenen Übertragungsbilanzen erstellt. Die Beträge der Vermögensübertragungen entsprachen in den Summen dem Jahresabschluss 2018 des AVE.

Die Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung erfolgt nach § 17 i.V.m. § 5 Abs. 5 GkZ und nach §§ 30 / 31a Abs. 3 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes wurde mit der Genehmigung vom 20.12.2018 erteilt.

Die Inhalte einer Prüfung der Übertragungsbilanzen ergeben sich generell aus § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) und den ergänzenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

Danach erstreckt sich die Prüfung insbesondere auf

1. die Ordnungsmäßigkeit der Bewertung des Vermögens und der Schulden,
2. die Dokumentation der Bewertungsgrundlagen im Anhang zur Übertragungsbilanz,

3. die Nachweisführung des Vermögens und der Schulden,
4. die Beachtung der abgabenrechtlichen Vorschriften des KAG.

Die Prüfung des RPA ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Übertragungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auf die Durchführung von Stichproben beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Prüfungsgegenstand war, ob sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden aus dem Jahresabschluss 2018 des Abwasserverbandes Elbmarsch ordnungsgemäß in den nicht unterschriebenen Übertragungsbilanzen vom 18.02.2020 erfasst und die Angaben im Anhang sachgerecht sind. Weiterhin wurde geprüft, ob vom Amt bzw. den Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen aus dem kommunalen Abgabenrecht und der ergangenen Rechtsprechung eingehalten wurden.

Als Prüfungsunterlagen dienten die vorgelegten Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 des AVE, die hieraus entwickelten Übertragungsbilanzen und die zugehörigen Anhänge mit den Erläuterungen. Neben diesen Unterlagen wurden auch ergänzende Dokumente aus der Übertragung der Einrichtung Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Hetlingen auf den AVE eingesehen und ausgewertet.

3. Auflösung und Abwicklung des AVE

3.1. Vorbereitung der Auflösung des AVE

Mit der Auflösung des Amtes Haseldorf zum 01.01.2017 stellte sich auch die Frage zur Mitgliedschaft des Amtes bzw. des Rechtsnachfolgers beim Zweckverband Abwasserverbandes Elbmarsch. Im Ergebnis wurde eine Auflösung des AVE und die Übertragung der Aufgabe auf den AZV favorisiert. Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 13.12.2018 wurde die Abwicklung in zwei Schritten festgelegt:

1. Auflösung des Zweckverbandes und Rückübertragung des Vermögens und der Schulden auf die Kommunen
2. Übertragung der Einrichtung/-en der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden auf den AZV

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein als Rechtsnachfolger des Verbandsmitglieds Amt Haseldorf des AVE hat am 26.11.2018 beschlossen, den AVE aufzulösen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen hat eine entsprechende Entscheidung am 13.12.2018 beschlossen. Der 1. Schritt, die Auflösung des AVE, wurde damit von den Verbandsmitgliedern des AVE beschlossen. Die weitere Abwicklung und die Aufgabeübertragung auf den AZV erfolgt nach den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Die Verbandsversammlung des AVE hatte in ihren Sitzungen am 04.12.2017 und am 14.09.2018 unter dem Tagesordnungspunkt Bericht des Vorsitzenden / der Vorstandsvorsteherin über die Auflösung beraten. Ein Beschluss zur Auflösung des AVE wurde von der Verbandsversammlung nicht gefasst.

3.2. Übertragung von den Gemeinden auf den AZV

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde den Gemeindevertretungen zur Entscheidung der weiteren Abwicklung des AVE mit der Übertragung des Vermögens und der Schulden auf den AZV vorgelegt. Die Entscheidungen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung wurden getroffen.

1. Gemeindevertretung Haseldorf am 04.12.2018
2. Gemeindevertretung Moorrege am 05.12.2018

3. Gemeindevertretung Haselau am 10.12.2018

4. Gemeindevertretung Hetlingen am 13.12.2018

Die Übertragungsbilanzen waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen nicht erstellt. Da die (Weiter-)Übertragung des Vermögens und der Schulden von den Gemeinden auf den AVE für die Jahresabschlüsse der Gemeinden ergebnisneutral erfolgen soll, ergeben sich hieraus keine Nachteile.

3.3. Grundsätze zur Bewertung

Der AVE hat für die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden die bestehenden Bewertungsgrundsätze nach dem Eigenbetriebsrecht und dem Handelsrecht angewandt.

Die Übertragung des Vermögens des AVE auf die Trägerkommunen bzw. der Trägerkommunen auf den AZV soll mit den Restbuchwerten aus dem Jahresabschluss 2018 des AVE erfolgen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich geeignet, um Vermögen und Schulden zu übertragen. Eine Neubewertung zum 01.01.2019 war nicht erforderlich.

3.4. Weitere Vorüberlegungen zu Aufgabenübertragungen

Bei der Bewertung von Vermögen und Schulden im Rahmen einer Aufgabenübertragung der Einrichtung Abwasserbeseitigung sind neben den bewertungsrechtlichen Grundlagen und dem Haushaltsrecht insbesondere auch die Besonderheiten des kommunalen Abgabenrechts sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu beachten.

Nach dem so genannten **Zinsurteil des OVG Schleswig-Holstein** vom 29.10.1991 sind auch die erwirtschafteten Abschreibungen bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Daher mussten z.B. die zusätzlich erwirtschafteten Abschreibungen nach den WBZW einer nach kameralem Haushaltsrecht zu bildenden Abschreibungsrücklage zugeführt werden. Diese Mittel sind dem Gebührenzahler zuzurechnen und daher bei einer Übertragung mit zu übertragen.

Der LRH hatte in den Jahren 2016/2017 eine **Querschnittsprüfung** zu den „Kooperation im Bereich der Abwasserbeseitigung“ durchgeführt und bei den Übertragungsbilanzen z.T. gravierende Verstöße gegen das kommunale Abgabenrecht festgestellt. In dem Bericht des LRH wurden

beispielsweise beanstandet, dass erhaltene Investitionszuweisungen und erhobene Beiträge z.T. als aufgelöst angesehen und bei der Übertragung als Eigenkapital der Kommune angesehen wurden. Zur kameralen Abschreibungsrücklage wurde ausgeführt, dass in dieser Sonderrücklage erwirtschaftete Mehrabschreibungsbeträge anzusammeln sind. Diese können aber unvollständig sein, wenn zwischenzeitlich Mittel entnommen wurden. Der LRH erwartet, dass die Rechtsverletzungen bei der Übertragung geheilt werden.

Aufgrund der Querschnittsprüfung des LRH hatte **das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration** mit Erlass vom 20.11.2017 auf wesentliche Mängel aus den geprüften Kooperationen im Bereich der Abwasserbeseitigung hingewiesen und deren Abstellung eingefordert.

Es war daher im Rahmen der aktuellen Übertragung auf den AZV geboten, derartige Fehler zu vermeiden und soweit möglich, ggfs. vorhandene Fehler aus den ursprünglichen Übertragungen aufzudecken und auf die Mängel hinzuweisen.

3.5. Nachprüfungen der Übertragungsbilanz 2007 Gemeinde Hetlingen

Die **Gemeinde Hetlingen** hat die Aufgabe Abwasserbeseitigung zum 01.01.2007 auf den Abwasserverband Elbmarsch übertragen. Übertragen wurde die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde. Für diese Übertragung wurde zur sachgerechten Ermittlung des zu übertragenden Vermögens und der Schulden eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) mit der Erstellung einer Eröffnungsbilanz beauftragt.

Die beauftragte WP (Fa. WIBERA) erstellte die Übertragungsbilanz laut den Ausführungen des Berichts über folgende Arbeitsschritte:

- Überprüfung des Anlagevermögens der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hetlingen auf Basis der Anschaffungs- / Herstellungskosten,
- Prüfung auf zum Stichtag im Bau befindliche Anlagen,
- Ermittlung der jeweiligen Restbuchwerte auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten,
- Prüfung auf zum Stichtag vorhandene Vorräte,

- Ausweis der kurzfristigen Forderungen mit entsprechender Periodenabgrenzung zur Erreichung eines nahtlosen Übergangs von der Kameralistik zur Doppik,
- Ausweis der Kapitalposten Dritter (Zuschüsse, unentgeltlich übernommene Anlagen), der Kanalisationsanschlussbeiträge sowie der Rückstellungen,
- Ermittlung der sonstigen Kapitalposten (Baukostenzuschüsse, evtl. Rücklagen, Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen),
- Ausweis eventueller kurzfristiger Verbindlichkeiten,
- Nachweis der Allgemeinen Rücklage zum 01.01.2007,
- Ausweis eventueller Rechnungsabgrenzungsposten.

Im Ergebnis der Arbeiten des WP ergaben sich folgende Beträge für die Übertragungsbilanz:

Übertragungsbilanz 2007 (Gemeinde Hetlingen)			
Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen	1.288.909,43	Eigenkapital	603.291,27
Umlaufvermögen	322.217,74	Empf. Ertragszuschüsse	1.007.486,83
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	0,00
		Verbindlichkeiten	349,07
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	1.611.127,17	Bilanzsumme	1.611.127,17

Aus der Übertragungsbilanz der Gemeinde Hetlingen ergibt sich, dass das **Anlagevermögen** überwiegend aus der Abwassersammlungsanlage besteht. Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

• Immaterielle Vermögensgegenstände (Einlage)	2.670,43 €
• Sachanlagen	1.286.239,00 €
• Finanzanlagen	<u>0,00 €</u>
	1.288.909,43 €

Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen unterteilt in Hausanschlüsse und Kanäle jeweils für Schmutzwasser und Regenwasser. Weitere Posten sind Pumpwerke für Schmutzwasser und Regenrückhaltebecken. Die Übertragung erfolgte mit den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Als Nutzungsdauern wurden vom WP - abweichend vom kommunalen Haushaltsrecht- eigene Abschreibungssätze verwendet. Diese sollen u.a. den abgabenrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Größter Posten des **Umlaufvermögens** (Gesamtsumme: 322.217,74 €) ist der Kassenbestand und die internen Guthaben (liquiden Mittel) in Höhe von 317.901,36 € (Sparguthaben). Die aktivierten liquiden Mittel ergeben sich aus den Finanzmitteln der Gemeinde Hetlingen, die aus den per 31.12.2006 vorhandenen Beständen der Gebührenausschleichsrücklage mit 18.874,23 € und der Abschreibungsrücklage mit 299.027,13 € bestehen. Die sonstigen Forderungen in der Übertragungsbilanz betragen 4.316,38 €.

Auf der Passivseite der Übertragungsbilanz ergab sich ein **Eigenkapital** in Höhe von 603.291,27 €. Das EK setzt sich zusammen aus

• Stammkapital	0,00 €
• Allgemeiner Rücklage	101.570,50 €
• Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	110.071,19 €
• Rücklagen aus öffentlichen Zuschüsse	<u>391.649,58 €</u>
	603.291,27 €

Aus der Anlage 5 der Übertragungsbilanz ist ersichtlich, dass vom WP eine eigene Ermittlung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen –im Bericht als **Substanzerhaltungsrücklage** dokumentiert– durchgeführt wurde. Vom WP wurde ein Betrag in Höhe von 110.071,19 € berechnet. Die vom WP ermittelten Daten in der Dokumentation sind teilweise nicht nachvollziehbar. Ermittelt wurden Einzelbeträge für die Jahre von 1974 bis 2006. In den Summen ergeben sich folgende Beträge:

a) Kalkulatorische Abschreibungen	961.488,37 €
b) Nominelle Abschreibungen	<u>642.713,72 €</u>
c) Differenz	318.774,64 €
d) Erwirtschaftete Zuführung zum Vermögenshaushalt	746.601,93 €
e) Einstellung in Substanzerhaltungsrücklage	110.071,19 €
f) Substanzerhaltungsrücklage kumuliert	110.071,19 €

Die Berechnung a) bis c) ist nachvollziehbar. Die weitere Berechnung kann nicht nachvollzogen werden.

Sie decken sich auch nicht mit den Erkenntnissen des Prüfungsamtes aus den überörtlichen Prüfungen und den Jahresrechnungen der Gemeinde. Nach der Abschreibungsrücklage der Gemeinde Hetlingen zum Jahresende 2006 ergibt sich dort ein Betrag in Höhe von 299.027,13 €. Dieser Betrag entspricht der Größenordnung nach etwa dem vom WP ermittelten Differenzbetrag zwischen den Summen der kalkulatorischen und der nominellen Abschreibung der Anlage 5 mit 318.774,64 €.

Da diese Mittel von der Gemeinde tatsächlich in einer Sonderrücklage angesammelt wurde und auch an den AVE überwiesen wurden (siehe oben), hätte die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen bei der Übertragung um 188.955,94 € höher mit 299.027,13 €, also den tatsächlich übertragenen Mitteln ausgewiesen werden müssen.

Die unter dem Passivposten **empfangene Ertragszuschüsse** mit 1.007.486,83 € dokumentierten Teilbeträge bestehen aus erhobenen Anschlussbeiträge i.H.v. 264.205,09 € von Beginn an und den Wert unentgeltlich übernommener Anlagen i.H.v. 743.281,74 €.

Rückstellungen waren in der Übertragungsbilanz nicht zu verzeichnen, obwohl die Gemeinde Hetlingen die am 31.12.2006 vorhandenen Bestände der kameraleen Gebührenausschleichsrücklage in Höhe von 18.874,23 € ebenfalls an den AVE überwiesen hat.

Die **Verbindlichkeiten** betragen zum 01.01.2007 lediglich 349,07 €. Nach den Erkenntnissen aus den überörtlichen Prüfungen wurde eine der Abwasserbeseitigung zuzurechnende Darlehnsrestschuld i.H.v. 58.776,10 € nicht übertragen und daher auch nicht passiviert.

Aus der Übertragungsbilanz der Gemeinde Hetlingen ist ersichtlich, dass das Eigenkapital überwiegend aus der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen und aus öffentlichen Zuschüssen besteht. Aus der dokumentierten Berechnung ergibt sich, dass **Eigenkapital der Gemeinde (Allgemeine Rücklage) in Höhe von 101.570,50 €** zum Übertragungszeitpunkt in der Einrichtung vorhanden sein soll (siehe aber folgende Ziffer 3.6). Die Rückzahlung des ausgewiesenen Eigenkapitals der Gemeinde Hetlingen erfolgte in voller Höhe im Jahr 2011.

Eine tiefere Prüfung zu den Daten der Übertragungsbilanz 2007 war teilweise nicht möglich, da begründende Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren beim AVE nicht mehr vorhanden waren.

3.6. Ergebniszusammenfassung zur Übertragungsbilanz 2007

Aus der Übertragungsbilanz 2007 haben sich bei der Nachprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt deutliche Anhaltspunkte für Bewertungsfehler ergeben.

Es wurde vom WP eine Neubewertung zur Substanzerhaltungsrücklage erstellt und mit 110.071,19 € passiviert. Eine Begründung zur Notwendigkeit der Neubewertung ist nicht dokumentiert. Die von der Gemeinde als Sonderrücklage geführte Abschreibungsrücklage (entspricht der Substanzerhaltungsrücklage) wies Ende 2006 einen Bestand von 299.027,13 € aus. Diese Rücklage ist als so genanntes Abzugskapital nach dem KAG einzustufen. Nach der Übertragung 2007 wurden die Mittel nicht zugunsten des Gebührenzahlers berücksichtigt.

Die bei der Gemeinde vorhandenen Beständen der Gebührenausschleichsrücklage mit 18.874,23 € wurden in der Übertragungsbilanz nicht passiviert. Erläuterungen, warum dies nicht erfolgte, enthält der Bericht des WP nicht.

Die tatsächlich vorhandenen Gelder der Rücklagen der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung wurden an den AVE überwiesen und in der Summe als Kassenbestand und internen Guthaben mit 317.901,36 € aktiviert. Aufgrund der Übertragung dieser Finanzmittel wäre es geboten gewesen, entsprechende Posten ordnungsgemäß in der Übertragungsbilanz zu passivieren. Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen wurde bei der Übertragung um 188.955,94 € zu niedrig ausgewiesen. Eine Rückstellung zum Gebührenausschleich wurde nicht passiviert. Aus der Übertragungsbilanz ergaben sich keine nachvollziehbaren Erläuterungen, warum die übertragenen Rücklagen in Form der liquiden Mittel nicht bzw. nicht in voller Höhe passiviert wurden.

Als Folge ergäbe sich bei sachgerechter Ermittlung des Eigenkapitals keine allgemeine Rücklage sondern ein **negatives Eigenkapital** in Höhe von 106.259,67 €. Dieser Betrag hätte als Forderung an die Gemeinde aktiviert werden müssen.

Durch die spätere Rückzahlung der in der Übertragungsbilanz dokumentierten Allgemeinen Rücklage in Höhe von 101.570,50 € an die Gemeinde im Jahr 2011 erhöht sich das negative Eigenkapital auf einen Gesamtbetrag von 207.830,17 €. Der Betrag ist nach Einschätzung des RPA auch zum Übertragungszeitpunkt 01.01.2019 als wesentlich einzustufen.

3.7. Entwicklung des Vermögens und der Schulden des AVE

Nach den vom Rechnungsprüfungsamt durchgesehenen Unterlagen insbesondere den Jahresabschlüssen des AVE seit 2007 ergibt sich nicht, dass Korrekturen zur Übertragungsbilanz der Gemeinde vom AVE vorgenommen wurden. Der Jahresabschluss 2018 ergab folgenden Vermögensstatus zum 31.12.2018:

Jahresabschluss 2018 (AVE)			
Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Anlagevermögen	6.268.581,36	Eigenkapital	2.113.629,83
Umlaufvermögen	679.349,00	Empf. Ertragszuschüsse	4.264.662,79
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	130.998,21
		Verbindlichkeiten	328.568,34
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	6.947.930,36	Bilanzsumme	6.947.930,36

Aus dem Jahresabschluss 2018 wurden die Rückübertragungsbilanz des AVE auf die Gemeinde Hetlingen entwickelt.

Für das Amt konnte nur eine Übertragungsbilanz erstellt werden. Die beiden Übertragungsbilanzen (Gemeinde Hetlingen und das Amt) auf den AZV entsprechen in den Summen dem Jahresabschluss 2018 des AVE.

Im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss 2018 des AVE vor Ort wurde auch die Entwurfsfassung der Übertragungsbilanz mit geprüft. Die vorgesehene Übertragung der Finanzanlage des AVE (Beteiligung am AZV Südholstein) auf den AZV konnte in der ursprünglich vorgesehenen

Form nicht erfolgen. Die vom AVE als Beteiligung am AZV geführte Finanzanlage für die Gemeinde wurde auch in der Übertragungsbilanz als Finanzanlage ausgewiesen. Eine anderweitige Ausweisung kam nicht in Betracht.

Die abschließende Prüfung der Übertragungsbilanzen erfolgte auf Basis des nicht unterschriebenen Berichts zur Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) vom 18.02.2020.

3.8. Ergänzende Hinweise zur Auflösung des AVE

Mit der Auflösung des AVE ist die weitere Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen zu klären. Grundsätzlich übernimmt der Rechtsnachfolger AZV alle Geschäftspapiere. Die dauerhafte Aufbewahrung bestimmter Geschäftsunterlagen richtet sich nach dem Landesarchivgesetz. Nach § 2 Landesarchivgesetz nehmen die Kreise, Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung diese Aufgabe eigenverantwortlich wahr.

Das Archiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Zweckverbandes zu archivieren und sicher aufzubewahren. Das Archivgut ist für die Nachwelt zu erhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen. Eine Kooperation z.B. mit einem kommunalen Archiv oder dem Landesarchiv ist möglich.

4. Erläuterungen zur Übertragungsbilanz Gemeinde Hetlingen

4.1. Übertragungsbilanz 2019 im Überblick

Die Übertragungsbilanz (siehe auch Anlage 1, Seite 22) für die Gemeinde Hetlingen in Kurzfassung ergibt folgendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage:

Eröffnungsbilanz 2019 (Gemeinde Hetlingen)			
Aktiva	Euro	Passiva	Euro
Anlagevermögen	1.582.792,43	Eigenkapital	500.948,58
Umlaufvermögen	402.552,05	Empf. Ertragszuschüsse	1.443.780,70
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	27.047,53
		Verbindlichkeiten	13.567,67
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	1.985.344,48	Bilanzsumme	1.985.344,48

Diesem Prüfbericht wurde die Übertragungsbilanz mit weiteren Details aus dem Bericht zur Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) vom 18.02.2020 als Anlage beigelegt.

4.2. Immaterielle Vermögensgegenstände

In der Übertragungsbilanz der Gemeinde Hetlingen sind immaterielle Vermögensgegenstände als Teil des Anlagevermögens nicht vorhanden. Die ursprünglich in der EB 2007 vorhandenen immaterielle Vermögensgegenstände werden als Finanzanlage Beteiligung am AZV in Höhe von 2.670,43 € ausgewiesen.

4.3. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen besteht aus der Abwassersammlungsanlage für Schmutzwasser und der Oberflächenentwässerung mit einem Restbuchwert in Höhe von 4.151.849,13 € sowie den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 19.429,85 €.

4.4. Finanzanlagen

Vom AVE wurde für das Abrechnungsgebiet Hetlingen eine Beteiligung am AZV in Höhe von 2.670,43 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine von der Gemeinde Hetlingen gezahlte Verbandsumlage an den AZV Pinneberg. Diese wurde 2007 ursprünglich als Immaterielle Vermögensgegenstände (Einlage) aktiviert und später zur Beteiligung umgegliedert.

Im Rahmen der Auflösung des AVE und der Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden auf den AZV wurde die Finanzanlage ebenfalls auf den AZV übertragen. Ohne die Übertragung hätte ein negatives Eigenkapital bzw. eine Forderung an die Gemeinden aktiviert werden müssen.

4.5. Umlaufvermögen

Für das Abrechnungsgebiet der Gemeinde Hetlingen wird ein Umlaufvermögen in Höhe von 402.552,05 € ausgewiesen. Es handelt sich dabei um kurzfristige Forderungen in Höhe von 145.217,09 € und um den Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 257.334,96 €. Vorratsvermögen ist nicht vorhanden.

Die Bankguthaben (Liquide Mittel) zum Bilanzstichtag sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

4.6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Eine aktive Rechnungsabgrenzung wurde im Jahresabschluss 2018 des AVE zur Periodenabgrenzung nicht ausgewiesen. Auch in der Übertragungsbilanz erfolgte daher kein Ausweis eines derartigen Postens.

4.7. Eigenkapital

Auf der Passivseite der Übertragungsbilanz 2019 der Gemeinde Hetlingen ergab sich ein **Eigenkapital** in Höhe von 501.720,77 €. Das EK setzt sich zusammen aus

• Stammkapital	0,00 €
• Allgemeiner Rücklage	0,00 €
• Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	110.071,19 €
• Rücklagen aus öffentlichen Zuschüsse	391.649,58 €
• Aufgelaufener Jahresfehlbetrag (in minus)	<u>- 772,19 €</u>
	500.948,58 €

Ein Stammkapital und auch eine allgemeinen Rücklage sind nicht vorhanden. Der größte Posten zum Eigenkapital ist die Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen i.H.v. 391.649,58 €. Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen bestand weiterhin in Höhe von 110.071,19 €. Unter diesem Posten werden die über der nominellen Abschreibung hinausgehenden erwirtschafteten Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte aus der Zeit vor der Aufgabenübernahme von der Gemeinde Hetlingen ausgewiesen.

Der aufgelaufene Jahresfehlbetrag zum 31.12.2018 für das Abrechnungsgebiet Gemeinde Hetlingen beträgt 772,19 €.

4.8. Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse

Die unter dem Passivposten Kanalanschlussbeiträge / Baukostenzuschüsse wird insgesamt ein Betrag von 1.443.780,70 € ausgewiesen. Die Summe setzt sich aus den Teilbeträge für unentgeltlich überlassenen Entwässerungseinrichtungen i.H.v. 1.137.768,05 € und Baukostenzuschüssen i.H.v. 306.012,65 € zusammen.

Für die erhobenen Beiträge im Abrechnungsgebiet Hetlingen hatte die Gemeindevertretung einen Beschluss zur Auflösung gefasst. Die erhobenen Beiträge dienen daher nicht der dauerhaften Finanzierung der Einrichtung. Die Auflösungsbeträge reduzieren den bestehenden Gebührenbedarf.

4.9. Rückstellungen

Die Rückstellungen in der Übertragungsbilanz bestehen aus den Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen mit 22.047,53 € und den Sonstigen Rückstellungen in Höhe von 5.000,00 € für die Jahresabschlussarbeiten.

4.10. Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten in Höhe von 13.567,67 € handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Kreditverbindlichkeiten bestehen nicht.

4.11. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Transitorische Passiva) waren im Jahresabschluss 2018 des AVE nicht passiviert worden. Auch in der Übertragungsbilanz erfolgte daher kein Ausweis dieses Posten.

4.12. Anhang der Übertragungsbilanz Gemeinde Hetlingen

Der Anhang der Übertragungsbilanz enthält die erforderlichen Angaben nach dem § 22 des Eigenbetriebsrechts i.V.m. den §§ 284 und 285 i.V.m. § 288 HGB.

Im Anhang werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben. Für die Übertragungsbilanz gelten neben der EigVO und dem HGB auch die Regelungen des kommunalen Abgabenrechts.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Pflicht zu Auflösung der erhobenen Beiträge (Baukostenzuschüsse) nach dem KAG nicht besteht. Erhobene Beiträge könnten dann der dauerhaften Finanzierung der Einrichtung dienen.

5. Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Pinneberg hat die Übertragungsbilanz (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2019 des aufgelösten Abwasserverbandes Elbmarsch für das Abrechnungsgebiet der Gemeinde Hetlingen in Anlehnung nach § 12 Kommunalprüfungsgesetz und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes geprüft.

Die Rückübertragung der Abwasserbeseitigung mit Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung auf die Trägerkommune Gemeinde Hetlingen und die Übertragung auf den AZV wurde mit einer Übertragungsbilanz für das Abrechnungsgebiet durchgeführt.

Das RPA hat sich durch umfangreiche Stichproben davon überzeugt, dass die Beträge der Übertragungsbilanz vom 18.02.2020 sachgerecht aus den Salden des Jahresabschlusses 2018 des AVE entwickelt wurden.

Im Rahmen einer Nachschau zur Übertragungsbilanz 2007 wurden Fehler ermittelt. Das RPA hat die Erwartung, dass die Feststellungen aufgeklärt und –soweit diese nicht ausgeräumt werden können- die Beträge ausgeglichen werden.

In der Übertragungsbilanz zum 01.01.2019 wurden keine Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und den öffentlich-rechtlichen Vertrag festgestellt. Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Übertragungsbilanz sprechen. ✓

Elmshorn, den 25. Februar 2020

Kreis Pinneberg
Rechnungsprüfungsamt



Springer

6. Anlage 1: Übertragungsbilanz zum 01.01.2019

Abwasserverband Elbmarsch Verbandsmitglied Hettingen Übertragungsbilanz zum 01. Januar 2019

Aktivseite		01.01.2019	01.01.2019	Passivseite
		€	€	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00		0,00
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00		0,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		0,00		110.071,19
2. Abwassersammlungsanlagen		1.571.557,00		391.649,58
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		8.565,00		501.720,77
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligung am AZV		1.580.122,00		-736,26
2. Genossenschaftsanteil Raiffeisenbank e. G.		2.670,43		0,00
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00		-35,93
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)		145.217,09		-772,19
2. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)		0,00		500.948,58
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)		145.217,09		
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)		257.334,96		
3. Verbindlichkeiten gegenüb. Verbandsmitgliedern (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 0,00 €)		402.552,05		
4. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 0,00 €; Vorjahr: 7.101,83 €)		0,00		
E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.985.344,48		13.567,67
C. Rechnungsabgrenzungsposten				0,00
				1.985.344,48

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0391/2020/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.08.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage sind eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen für das laufende Haushaltsjahr 2020 und eine Deckungskreisübersicht beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2020 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Julius Körner

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht



Deckungskreis								
Nr. Bezeichnung								
	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		32.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.140,29	17.759,71
0002 G-Interner Service		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.120,40	3.879,60
0003 G-Gebäudemanagement		243.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	184.689,12	58.510,88
0005 G-Statistik und Wahlen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0006 G-Bürgerbüro		3.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43,53	3.156,47
0007 G-Brandschutz		33.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.923,51	12.776,49
0009 G-Grundschule		42.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.222,15	35.677,85
0010 G-Schulkostenbeiträge		213.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.069,75	211.430,25
0015 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	121,48	378,52
0018 G-Jugendarbeit		27.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.910,62	23.389,38
0019 G-Tageseinrichtungen für Kinder		504.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	510.747,82	-6.547,82
0020 G-Gesundheitseinrichtung en		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.183,86	116,14
0021 G-Sportstätten		2.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	483,19	1.616,81
0022 G-Stadtplanung		3.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.809,73	-8.609,73
0025 G-Abwasserbeseitigung		300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00
0026 G-Gemeindestraßen		254.900,00	0,00	36.189,17	0,00	0,00	162.122,94	128.966,23
0027 G-Straßenreinigung und Winterdienst		12.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.869,79	8.630,21
0032 G-Umlagen		866.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	837.027,18	29.572,82
Gesamt GKZ: 13 Hetlingen		2.250.300,00 *	0,00 *	36.189,17 *	0,00 *	0,00 *	1.765.485,36 *	521.003,81 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR
Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2
Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.
Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen
Haushaltsjahr 2020

Stand: 27.08.2020

Anlage 1

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5429100 **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.300,00 €	1.335,22 €	- €	- 35,22 €	1	32.900,00 €	17.759,71 €	- €	- €	- €

Begründung: Mitgliedsbeiträge SH Gemeindetag und Komm. Arbeitgeberverband

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 0891000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	5.455,15 €	- €	- 5.455,15 €	nein	- €	- €	5.455,15 €	- €	5.455,15 €

Begründung: Bänke für Lichthof

Produkt: 11130 **Gebäudemanagement**
Sachkonto: 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	35,10 €	- €	- 35,10 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Reparatur eines Reinigungsgerätes

Produkt: 11130
Sachkonto: 5431200

Gebäudemanagement
Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.600,00 €	1.632,23 €	- €	- 32,23 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Telefongebühren für den Bereich Schule, Kita und Mehrzweckhalle

Produkt: 11131
Sachkonto: 5431000

Liegenschaftsverwaltung
Geschäftsaufwendungen

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	75,00 €	- €	- 75,00 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Gebühr für Löschung Grundbucheintrag

Produkt: 12600
Sachkonto: 0791000

Brandschutz
Sammelposten für Vermögensgegenstände

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
2.900,00 €	29.054,47 €	- €	- 26.154,47 €	nein	- €	- €	26.154,47 €	- €	26.154,47 €

Begründung: Atemschutzgeräte und Zubehör (Haushaltsveranschlagung mit 35.000 € unter Sachkonto 0700000).

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5429000 **Inanspruchnahme von Rechten und Diensten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.900,00 €	5.307,67 €	- €	- 3.407,67 €	7	33.700,00 €	12.776,49 €	- €	- €	- €

Begründung: Kostenerstattung an Stadt Wedel für Feuerwehreinsatz 2019

Produkt: 21101 **Betreuungsklasse**
Sachkonto: 0800000 **Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	2.934,50 €	- €	- 2.934,50 €	nein	- €	- €	2.934,50 €	- €	2.934,50 €

Begründung: Küche für Betreuungsklasse

Produkt: 24100 **Schülerbeförderung**
Sachkonto: 5429000 **Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - sonstige Aufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.400,00 €	1.442,11 €	- €	- 42,11 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Schülerbeförderung Heidewegschule Appen

Produkt: 36210 **Jugendarbeit**
Sachkonto: 5431200 **Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
100,00 €	122,42 €	- €	- 22,42 €	18	27.300,00 €	23.389,38 €	- €	- €	- €

Begründung: Rundfunkgebühren 2020

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5318400 **Zuschuss Betrieb Kindertagesstätten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
255.500,00 €	485.094,00 €	- €	- 229.594,00 €	19	504.200,00 €	- 6.547,82 €	6.547,82 €	- €	6.547,82 €

Begründung: Defizitausgleich 2020

Produkt: 36600 **Einrichtungen der Jugendarbeit**
Sachkonto: 0322300 **Kinderspielplätze**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	5.109,65 €	- €	- 5.109,65 €	nein	- €	- €	5.109,65 €	- €	5.109,65 €

Begründung: Einzäunung des Spielplatzes hinter der Deichstöpe Krugstraße

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 0891000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
3.500,00 €	4.434,58 €	- €	- 934,58 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Turngeräte

Produkt: 42400 **Sportanlagen**
Sachkonto: 5241000 **Bewirtschaftung der Grundstücke**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.600,00 €	1.623,87 €	- €	- 23,87 €	21	2.100,00 €	1.616,91 €	- €	- €	- €

Begründung: Strom Flutlichtanlage, Wartung Beregnungsanlage, Sielverbandsbeitrag Sportanlagen

Produkt: 51100 **Stadtplanung**
Sachkonto: 5431550 **Geschäftsaufwendungen - Bauleitplanung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.000,00 €	6.491,45 €	3.760,40 €	- 9.251,85 €	22	3.200,00 €	- 8.609,73 €	8.609,73 €	- €	8.609,73 €

Begründung: Bauleitverfahren, Anwaltskosten

Produkt: 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**
Sachkonto: 5241000 **Bewirtschaftung der Grundstücke**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
32.000,00 €	36.467,90 €	- €	- 4.467,90 €	26	254.900,00 €	128.966,23 €	- €	- €	- €

Begründung: Steigerung bei den Kosten für die Oberflächenentwässerung der Straßen und Wege

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
252.400,00 €	265.383,74 €	- €	- 12.983,74 €	32	866.600,00 €	29.572,82 €	- €	- €	- €

Begründung: Amtsumlage 2020

Produkt: 61200 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**
Sachkonto: 5512000 **Zinsaufwendungen an Gemeinden**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	5,90 €	- €	- 5,90 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Zinsen 2019 für negativen Kassenbestand

Summen:	- 300.565,36 €						54.811,32 €	- €	54.811,32 €
----------------	-----------------------	--	--	--	--	--	--------------------	------------	--------------------

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0392/2020/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 26.08.2020
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	01.10.2020	öffentlich

Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Der Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist der Vorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die 1. Nachtragshaushaltsplanung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 ist im Wesentlichen durch erhebliche Mehreinnahmen geprägt. Trotz deutlicher Einbußen aufgrund der Corona-Pandemie kann der Fehlbedarf nicht nur ausgeglichen werden; vielmehr ist 2020 sogar mit einem Überschuss zu rechnen. Hintergrund für die positive Entwicklung ist zum einen die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung des Landes für 2018 und der Abschluss weiterer Grundstücksüberlassungsverträge für das Baugebiet des B-Planes Nr. 12. Die einzelnen Positionen sind dem beigelegten Entwurf der Nachtragshaushaltsplanung zu entnehmen. Das für 2020 zu erwartende positive Ergebnis darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gemeinde weiterhin ein strukturelles Defizit hat, was sich für die Folgejahre aus der mittelfristigen Finanzplanung deutlich zeigt.

Finanzierung:

Siehe Nachtragshaushaltssatzung.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 entsprechend dem vorliegenden Entwurf – mit den im Ausschuss empfohlenen Änderungen – zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Julius Körner

Anlagen:

Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020